



ХМЕЛЬНИЦЬКА ОБЛАСНА РАДА
ХМЕЛЬНИЦЬКИЙ УНІВЕРСИТЕТ
УПРАВЛІННЯ ТА ПРАВА

**Lexikon für
öffentlichen Dienst
Deutsch**

**Хмельницький
2018**

ХМЕЛЬНИЦЬКА ОБЛАСНА РАДА
Хмельницький університет управління та права

**Німецький тлумачний словник термінів для державної
служби**

**Для студентів, слухачів магістратури
та аспірантури**

Хмельницький
2018 рік
2

Німецький тлумачний словник термінів для державної служби (Для студентів, слухачів магістратури та аспірантури). / Укладач: Петренко М.О. – Хмельницький університет управління та права, 2018. – 55 с.

Укладач: Петренко М.О., старший викладач кафедри мовознавства.

Рецензенти: Нагорна О.О., завідувач кафедри мовознавства Хмельницького університету управління та права, кандидат філологічних наук, доцент

Рембач О.О., доцент кафедри мовознавства Хмельницького університету управління та права, кандидат педагогічних наук, доцент

Німецький тлумачний словник термінів для державної служби обговорено на засіданні кафедри мовознавства. Протокол №8 від 2 квітня 2018 р.

Затверджено методичною радою Хмельницького університету управління та права. Протокол №___ від _____ 2018р.

У словнику міститься понад 200 термінів для державної служби, які супроводжуються коротким тлумаченням. Терміни розміщені за алфавітом.

Розраховані на студентів, магістрів та аспірантів державної служби.

© Петренко М.О., 2018 рік

© Хмельницький університет управління та права, 2018 р.

Abgeordneter, Abk. Abg., gewähltes Mitgl. einer Volksvertretung oder öffentl.-rechtl. Körperschaft. Die rechtl. Stellung des Abgeordneten (freies, imperatives Mandat) ist meist in der Verfassung geregelt (Diäten).

Abstimmung, will der Bundestag etwas beschließen, braucht er dafür die >Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das >Grundgesetz nichts anderes vorschreibt (Artikel 42). In der Regel stimmen die >Abgeordneten mit Handzeichen ab. In der dritten Lesung von Gesetzen erheben sie sich von ihren Plätzen, wenn sie einem >Gesetzentwurf zustimmen, ihn ablehnen oder sich enthalten wollen. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, kann die Abstimmung durch einen >Hammelsprung wiederholt werden. Zu einer >namentlichen Abstimmung kommt es vor allem bei politisch umstrittenen Fragen. Namentlich abgestimmt werden muss auch dann, wenn eine >Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten dies verlangen.

Administration (lat.) die, staatl. Verwaltung, in England und den USA auch Bez. für die Reg.: Ew *administrativ*, verwaltungsmäßig.

Amt, konkret umschriebener Aufgabenkreis im Dienste Dritter. Bei Privatunternehmen liegt ein privates A., bei öffentl. rechtl. Körperschaften ein öffentl. A. vor. Nebenberufl. und unentgeltl. werden Ehrenämter oder Laienämter wahrgenommen. A.sanmaßung, wer unbefugt ein öffentl. A. ausübt, macht sich strafbar. A.s-bez., örtl. Zuständigkeitsbereich einer Behörde. A.seid, zur Bekräftigung der übertragenen Verpflichtungen von Staatsoberhaupt. RegMitgl., Beamten, Richtern und Soldaten zu leistender Eid. A.sgeheimnis, Pflicht von Beamten und Behördenangestellten zur Verschwiegenheit in A.sangelegenheiten. A.shaftung, Haftung des Staates und seiner Bediensteten bei gesetzwidrigem Handeln staatl. Organe. Verletzt ein Behördenangehöriger schuldhaft eine A.spflicht, so trifft die Ersatzpflicht die Körperschaft, welcher der Beamte angehört, wenn die

A.spflichtverletzung in Ausübung öffentl. Gewalt geschehen ist, sog. Staatshaftung.
A.shilfe, Hilfeleistung der Behörden untereinander.

Amtsausstattung, die >Abgeordneten bekommen Geld und Sachleistungen für den Aufwand, der ihnen in ihrer parlamentarischen Arbeit entsteht (>Diäten, >Kostenpauschale). Zu dieser Amtsausstattung gehören eingerichtete Büros in den Bundestagsgebäuden sowie die freie Nutzung von Verkehrsmitteln wie Bahn, Inlandsflüge und Dienstfahrzeuge. Abgeordnete können auch Mitarbeiter beschäftigen, die sie in der parlamentarischen Arbeit unterstützen. Darüber hinaus können Abgeordnete Kommunikationsmittel wie Telefon, Internet oder E-Mail des Bundestages nutzen und auf die sonstigen Leistungen des Parlaments zurückgreifen.

Antrag, mit einem Antrag können >Abgeordnete in Fraktionsstärke den Bundestag auffordern, etwas Bestimmtes zu beschließen. Der Bundestag stimmt dann über diesen Antrag ab; dem kann (muss aber nicht) eine Beratung im zuständigen >Ausschuss vorausgehen. So kann die Auffassung des Bundestages zu einem politischen Thema festgelegt werden. Ebenso kann die >Bundesregierung aufgefordert werden, dem Bundestag über Erfahrungen mit einem verabschiedeten Gesetz zu berichten, sich zu Sachfragen zu äußern oder einen >Geszentwurf vorzulegen.

Artikelgesetz, ein Artikelgesetz ist ein Gesetz, durch das gleichzeitig mehrere Gesetze erlassen oder geändert werden, manchmal auch in unterschiedlichen Rechtsgebieten. So wurden etwa mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz aus dem Jahr 2002 unter anderem das Bundesverfassungsschutz-, Vereins-, Asylverfahrens- und Ausländergesetz geändert. In einer solchen Vorlage sind die Änderungen der verschiedenen Gesetze als Artikel voneinander getrennt.

Arbeitsrecht, Sonderrecht der Arbeitnehmer. In Dtl. erst seit dem späten 19. Jh. entwickelt und bis heute noch nicht einheitl. kodifiziert. Zum A. gehört das Arbeitsvertragsrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Tarifrecht, das Schlichtungsrecht, das Koalitionsrecht, das Arbeitsschutzrecht und i.w.S. das Sozialversicherungsrecht. Der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Streitigkeiten aus dem A. zugewiesen; sie wird durch die Arbeitsgerichte ausgeübt. Die Arbeitsgerichte sind mit ehrenamtl. Richtern (Arbeitsrichtern) besetzt, die jeweils für 4 Jahre berufen werden. Sie entscheiden über bürgerl. Rechtsstreitigkeiten aus A. oder unmittelbar damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen.

Archiv (gr.) das, schon im Altertum im Zusammenhang mit der Verwaltung entstandene Einrichtung zur Sammlung von Dokumenten, den A. alien; Zw a.ieren, Beruf A.ar.

Artikel (lat.), 1. Abschnitt eines Vertrages oder Gesetzes bzw. eines Paragraphen; 2. Zeitungs- Zeitschriftenbeitrag, z.B. Leit-A.; 4. Warensorte.

Auflage die, 1. Anzahl der dem Verleger nach dem Gesetz oder Verlagsvertrag gestatteten Vervielfältigungen eines Werkes; bei Zeitungen die Gesamtzahl der gedruckten Exemplare; 2. im Erbrecht die Verpflichtung zu einer Leistung, z.B. Grabpflege; 3. im Verwaltungsrecht eine belastende Nebenbestimmung bei einer Genehmigung.

Außenpolitik, Umschreibung des Bereichs polit. Handelns, in dem innen- und gesellschaftspolit. Prozesse, staatl. Grenzen überschreitend, auf nach außen gerichtete Aktivitäten zielen und sich dabei direkt oder indirekt staatlicher Organe bedienen (zur Unterscheidung Intrenat. Politik). Die A. eines Staates bezieht sich auf

andere Staaten oder intern. Organisationen. Sie besteht in zweiseitigen (bilateralen) oder mehrseitigen (multilateralen) polit., militär., rechtl., kulturellen, wirtschaftl. oder Handelsbeziehungen. In der BRD ist die A. vor allem beim Auswärtigen Amt, dem der Außenminister vorsteht, angesiedelt, aber auch in anderen Ministerien (z.B. Entwicklungspolitik im Bundesministerium für wirtschaftl. Zusammenarbeit). Der Auswärtige Dienst vertritt die A. durch Botschafter, Gesandte u.a. in Ländern, zu denen diplomatische Beziehungen unterhalten werden. Die völkerrechtl. Vertretung der BRD geschieht durch den Bundespräs.

Ausschuss, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Bundestag Ausschüsse ein. In der 18. Wahlperiode gibt es 23 ständige Ausschüsse. Die meisten Mitglieder hat der Ausschuss für Wirtschaft und Energie mit 46 >Abgeordneten. Der kleinste Ausschuss ist der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung mit 14 Mitgliedern. Die Zuständigkeit der Ausschüsse entspricht in der Regel der der >Bundesministerien. Ausnahmen sind beispielsweise der Ausschuss für Petitionen, für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, für Tourismus und für Sport. Wie viele Ausschüsse der Bundestag in jeder >Wahlperiode einsetzt, bleibt ihm überlassen und ist abhängig von den Schwerpunkten, die sich der Bundestag in seiner parlamentarischen Arbeit setzt. Nach dem >Grundgesetz muss jeder neu gewählte Bundestag aber einen Ausschuss für Verteidigung, einen Auswärtigen Ausschuss, einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und einen Petitionsausschuss einrichten. Außer den ständigen, für die gesamte Wahlperiode eingesetzten Ausschüssen gibt es auch >Untersuchungsausschüsse oder solche, die nur für ein bestimmtes Thema (>Sonderausschuss) gedacht sind.

Beamte, Personen, die zum Staat oder einer öffentl. Körperschaft in einem öffentl.-rechtl. Dienst- und Treueverhältnis stehen, in das sie unter Aushändigung einer Ernennungsurkunde berufen wurden. Der B. muss einen Diensteid leisten; er verpflichtet sich, sein Amt uneigennützig zu verwalten, ist weisungsgebunden und

unterliegt der Amtsverschwiegenheit. Er hat Anspruch auf angemessene Besoldung und ein Ruhegehalt (Pension). Die Rechtsverhältnisse des B.n regelt das B.nrecht. In der BRD garantiert das B.nrechtsrahmengesetz die Einheitlichkeit des B.nrechts.

Berufsgeheimnis, die berufl. Schweigepflicht bes. für Angehörige der Heil- und Rechtspflegeberufe. Diese müssen Privatgeheimnisse, die ihnen in ihrer Berufseigenschaft bekannt wurden, geheimhalten. Die unbefugte Offenbarung eines B.ses oder Amtsgeheimnisses wird in der BRD gemäß § 300 StGB bestraft.

Beschlussempfehlung, der >Ausschuss, an den >Geszentwürfe und andere Vorlagen (darunter >Anträge, Verordnungsentwürfe oder Regierungsberichte) nach der ersten Lesung im >Plenum zur federführenden Beratung (>Federführung) überwiesen wurden, erarbeitet für den Bundestag Beschlussempfehlungen mit einem Entscheidungsvorschlag an das Plenum zur weiteren Behandlung. Im jeweiligen Bericht sind die Diskussion im Ausschuss, Hinweise auf durchgeführte >Anhörungen (Hearings), die vorgetragenen oder beschlossenen Änderungen zu der jeweiligen Vorlage sowie die Voten der mitberatenden Gremien zusammengefasst. Anhand von Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse fällt das Plenum des Bundestages seine abschließenden Entscheidungen.

Beschlussfähigkeit, nach seiner >Geschäftsordnung ist der Bundestag beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im >Plenum anwesend sind. Allerdings wird in der Regel vermutet, dass der Bundestag beschlussfähig ist. Nur wenn dies vor Beginn einer >Abstimmung von einer >Fraktion oder von fünf Prozent der anwesenden >Abgeordneten bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht wird, muss in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit festgestellt werden, indem die Stimmen durch einen >Hammelsprung gezählt werden. Dabei zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen

mit. Ist der Bundestag beschlussunfähig, hebt der Sitzungspräsident die Sitzung sofort auf.

Besoldung, die regelmäßigen Dienstbezüge der Beamten. Gesetzl. Grundlage sind die B.sgesetze der Länder und des Bundes. Danach setzt sich die B. zusammen aus einem Grundgehalt, dessen Höhe sich nach der dem Amt des Beamten entsprechenden B.sgruppe und der Dienstaltersstufe bemisst, einem Ortszuschlag, abgestuft nach Tarifklassen, sowie ggf. Stellen- und Ausgleichszulagen. Die Rückforderung zu viel gezahlter B. richtet sich nach §§ 812 ff. BGB.

Bestechung, strafbare Gewährung und Empfangnahme von Geschenken an bzw. durch Angehörige des öffentlichen Dienstes. Nimmt ein Beamter für die Vornahme einer Amtshandlung Geschenke oder andere Vorteile an, so liegt Vorteilsannahme gemäß §§ 331 StGB vor; verstößt die Amtshandlung gegen Dienstpflichten, so erhöht sich die Strafdrohung (§§ 332 StGB: Bestechlichkeit). Wer einem Beamten Geschenke für Vornahme von Amtshandlungen anbietet oder gewährt, macht sich wegen Vorteilsgewährung §§ 333 StGB und bei pflichtwidrigen Handlungen des Beamten wegen Bestechung §§ 334 StGB strafbar.

Bundesamt, in BRD den Bundesministerien unterstellte Bundesoberbehörden für best. Sachgebiete, z. B. das B. für Verfassungsschutz ist dem Innenministerium, das Bundespresse- und Informationsamt ist dem Kanzler, das B. für gewerbliche Wirtschaft und das Kartellamt sind dem Wirtschaftsmin. unterstellt.

Bundesanzeiger, Abk. BAnz., das aml. Verkündungsblatt in der BRD (seit 1949) für Satzungen, Gesellschaftsverträge, Verwaltungsverordnungen, Ausschreibungen u.a.

Bundesarbeitsgericht, Abk. BAG, höchste Instanz der dt. Arbeitsgerichtsbarkeit; Sitz Kassel.

Bundesarchiv, Zentralarchiv der BRD mit Sitz in Koblenz und Außenstellen in Frankfurt/M., Freiburg/Br. (Militärarchiv) und Kornelimünster.

Bundesauftragsverwaltung, in Bundesstaaten die Verw. v. Bundesangelegenheiten durch Gliedstaaten (Länder); in der BRD z.B. die Verw. der Bundesstraßen.

Bundesbehörden, 1. in Bundesstaaten die Behörden des Gesamtstaates und nicht die der Gliedstaaten (BRD: Landesbehörden). Man unterscheidet (Oberste B.), Bundesoberbehörden (Bundesamt), und bundeseigene Mittel- und Unterbehörden, 2. Schweiz: Bez. für die obersten Verfassungsorgane und eidgenöss. Ämter und Behörden.

Bundesgerichte, in Bundesstaaten die Gerichte des Gesamtstaates. In der BRD: Bundesverfassungsgericht, Oberste Gerichtshöfe des Bundes, Bundespatentgericht, Bundesdisziplinargericht. In Österr. sind sämtl. Gerichte Bundesgerichte: Oberster Gerichtshof, Oberlandesgericht, Landesgericht, Bezirksgericht. B. in der Schweiz: mit staats- und verwaltungsrechtl. Abteilung, 2 Zivilabteilungen, Kriminalkammer, Bundesstrafgericht.

Bundesgesetzblatt, Abk. BGBI., seit Mai 1949 vom Bundesjustizmin. hrsg. aml. Gesetz- und Verordnungsblatt für die BRD; seit 1958 in 3 Teile gegliedert: I Bundesgesetze und -verordnungen; II. Intern. Vereinbarungen, III. Wiederverlaut-

barung älterer Rechtsvorschriften. In Österr. gibt das Bundeskanzleramt das B. für die Rep. Österr. heraus. Schweiz: Bundesblatt.

Bundesgesetze, Ges., zu denen der Bund gemäß Art. 70 GG ermächtigt ist Art. 73 GG regelt die Gegenstände der ausschließl. Zuständigkeit des Bundes: Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit, Ein- u. Auswanderung, Auslieferung, Währungs- u. Münzwesen, Zollwesen, Zahlungsverkehr mit dem Ausland, Eisenbahn, Post, Luftverkehr, Kriminalpolizeiwesen u. Bundesstatistik. Daneben gibt es die konkurrierende Gesetzgebung (Art. 74 GG) für die Hauptgebiete des Rechts (Zivil- u. Strafrecht usw.). Schließl. erlässt der Bund Rahmengesetze (Art. 75 GG) für das Meldewesen, den Naturschutz, Presse, Film, Beamtenwesen usw. Nach der dritten Lesung im Bundestag, ggf. Passieren des Bundesrats bzw. des Vermittlungsausschusses, werden die B. nach Ausfertigung durch den Bundespräs. u. Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler o. des Min. im Bundesgesetzblatt verkündet. In Österr. werden Anträge dem Nationalrat vorgelegt; gegen dessen Beschluss hat der Bundesrat Einspruchsrecht. Der Nationalrat kann jedoch durch einen Beharrungsbeschluss das Ges. durchbringen. Danach Beurkundung durch den Bundespräs. Gegenzeichnung durch Kanzler u. dem Min. u. Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt.

Bundeshaushaltsordnung, die Bundeshaushaltsordnung regelt das Haushaltsrecht des Bundes. Sie enthält Vorschriften für die Aufstellung und Durchführung des >Haushaltsplans, für Kassenführung, Buchführung und Rechnungslegung sowie für Prüfungen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Bundeshaushaltsordnung ist neben dem Finanzrecht des >Grundgesetzes unmittelbar geltendes Recht.

Bundeskabinett, bilden die Bundeskanzlerin und die Bundesminister, die Bundeskanzlerin hat den Vorsitz im Kabinett. In den Kabinettsitzungen beraten und

beschließen die Bundeskanzlerin die Vorhaben der Bundesregierung, darunter Gesetzentwürfe oder Initiativen. Nach der Sitzung des Bundeskabinetts können Abgeordnete in der Regierungsbefragung über die Vorhaben der Regierung Auskunft erhalten und Fragen an die Bundesregierung stellen.

Bundeskanzlei, in der BRD Bundeskanzleramt. Schweiz: dem Bundespräsid. unterstellte Kanzlei des Bundesrates.

Bundeskanzler(in), 1. in der BRD der Leiter der Bundesreg., wird v. Bundespräsid. vorgeschlagen und vom Bundestag (Parlament) gewählt, er schlägt dem Bundespräsid. die Bundesmin. zur Ernennung oder Entlassung vor; best. die Richtlinien der Pol. und verantwortet sie vor dem Bundestag. Abwahl nur durch konstruktives Misstrauensvotum möglich. Bisherige B.: Konrad Adenauer /CDU/ (1949-1963), Ludwig Erhard /CDU/ (1963-1966), Kurt Georg Kiesinger /CDU/ (1966-1969), Willy Brandt /SPD/(1969-1974), Helmut Schmidt /SPD/(1974-1982), Helmut Kohl /CDU/ (1982-1998), Gerhard Schröder /SPD/(1998-2005), Angela Merkel /CDU/ seit 2005.
2. in der Schweiz der Leiter der Bundeskanzlei.

Bundeskanzleramt, das Büro des Bundeskanzlers der BRD; hat den Bundeskanzler über die laufenden Fragen der allg. Pol. sowie die Arbeiten in den Bundesministerien zu unterrichten, die Entscheidungen des Bundeskanzlers vorzubereiten, ihre Ausführung zu überwachen, die Arbeit der Ministerien zu koordinieren; ist für die Vorbereitung der Kabinettsitzungen und der Regierungsbeschlüsse zuständig.

Bundesminister, der/die Bundeskanzler (in) schlägt dem Bundespräsidenten die Minister vor. Nach Art.65 des Grundgesetzes leiten die Bundesminister ihre Geschäftsbereiche selbstständig und eigenverantwortlich; sie sind aber an die

Richtlinien gebunden, die der/die Bundeskanzler (in) in der Regierungspolitik vorgibt. Bei Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung entscheiden der/die Bundeskanzler (in) und die Bundesminister im Bundeskabinett gemeinsam. Sobald ein neuer Bundestag zusammengetreten ist oder wenn der/die Bundeskanzler (in) sein/ihr Amt aufgibt oder verliert, scheiden nach dem Grundgesetz auch die Bundesminister aus dem Amt.

Bundespräsident, 1. das Staatsoberhaupt der BRD, wird von der Bundesversammlung auf 5 Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist mögl. (Mindestalter 40 Jahre), wird vor den versammelten Mitgl. von Bundestag und vor Bundesrat vereidigt, vertritt den Bund völkerrechtl., schließt nach außen Staatsverträge ab und beglaubigt die diplomat. Vertreter, unterzeichnet die Bundesges. und verkündet sie; schlägt dem Bundestag den Bundeskanzler zur Wahl vor, ernennt ihn. Ernennt und entlässt Min. nach dem Vorschlag des Bundeskanzlers. Auf Vorschlag des Bundestages entlässt er den Bundeskanzler; kann in Ausnahmefällen den Bundestag auflösen oder den Gesetzgebungsnotstand erklären. Der B. hat für den Bund das Begnadigungsrecht, seine Anordnungen und Verfügungen müssen vom Bundeskanzler oder zuständigen Min. gegengezeichnet werden. Während der Amtszeit ruht seine Parteimitgliedschaft. Das Bundespräsidialamt ist das Büro des B. Zu B. wurden gewählt: Theodor Heuss /FDP/ (1949-1954), Heinrich Lübke /CDU/ (1959-1964), Gustav Heinemann /SPD/ (1969-1974), Walter Scheel /FDP/(1974-1979), Karl Carstens /CDU/ (1979-1984), Richard von Weizsäcker /CDU/ (1984-1994), Roman Herzog /CDU/ (1994-1999), Johannes Rau /SPD/ (1999-2004), Horst Köhler /CDU/ (2004-2010), Christian Wulff /CDU/ (2010-2012), Joachim Gauck /parteilos/ (2012-2017), Frank Walter Steinmeier /SPD/ (ab 12.02.2017); 2. in Österr, ist der B. das Staatsoberhaupt, wird in direkter und geheimer Wahl vom Volk auf 6 Jahre gewählt Mindestalter 35 Jahre; 3. in der Schweiz der von der Bundesversammlung auf 1 Jahr gewählte Vors. des Bundesrats ist nicht Staatsoberhaupt, behält sein Departement (Verwaltungsinstanz) bei.

Bundesrat, Organ eines Bundesstaates durch das die Bundesländer an der Ges.ggebung und Verwaltung des Bundes mitwirken; er ist Ausdruck des föderativen Systems eines Bundesstaates, in dem die staatl. Gewalt auf Bund u. Gliedstaaten verteilt ist. Im Dt. Reich von 1871-1918 war dem B. als oberstem Bundesorgan eine starke Stellung eingeräumt: der B. war Träger der Staatsgewalt, er hatte die ausschließl. Gesetzesinitiative inne, u. zur Reichsgesetzgebung war die Übereinstimmung v. B. u. Reichstag erforderlich. Die Weimarer Verfassung dagegen sah für die Vertretung der Länderreg. nur das Einspruchsrecht gegen Beschlüsse des Reichstages vor, der einen Einspruch aber mit Zweidrittelmehrheit überstimmen konnte. In der BRD macht die Mitwirkung des B.s an der gesetzgebenden u. vollziehenden Gewalt diesen zum wichtigsten Organ des Bundes nach der Bundesreg. Die Bundesreg. muss jede Gesetzesvorlage dem B. zuleiten, der B. kann wie die Bundesreg. beim Bundestag selbst Gesetzesvorlagen einbringen, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses hat der B. Einfluss auf die inhaltl. Bundesgesetzgebung. Stets erforderlich ist die Zustimmung des B.s bei den sog. Zustimmungsges.: diese betreffen u.a. den föderativen Aufbau des Bundes, die Änderung der Ländergebiete, die Steuern der Länder. Die Mitgl. des B.s können bei Bundestagsitzungen das Wort ergreifen, den Bundestagsmitgl. dagegen ist kein Recht auf Anhörung im B. eingeräumt. Daneben ist der B. an der vollziehenden Gewalt beteiligt: u.a. bei Erlass allg. Verwaltungsvorschriften über Ausführung v. Bundesges. durch die Länder; bei der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts u. bei Erhebung der Anklage gegen den Bundespräs. wegen Ges.verletzung. Die Mitgl. des B.s sind Mitgl. der Landesreg., sie werden v. dieser bestellt u. abberufen. In der BRD hat jedes Land zumindest 3 Stimmen, Länder mit über 2 Mill. Ew. haben 4, Länder mit über 6 Mill. Ew. haben 5 Stimmen. Der Präs. des B.s wird auf 1 Jahr gewählt; im Falle der Verhinderung des Bundespräs. übernimmt er dessen Aufgaben. In Österreich ist der B. die zweite neben dem Nationalrat in der Verfassung vorgesehene Kammer. Seine Mitgl. werden v. den Landtagen gewählt. Die Bedeutung des B.s tritt weit hinter jener des Nationalrats zurück: er hat zwar bei der Bundesgesetzgebung das Einspruchsrecht, der Nationalrat kann sich jedoch durch Beharrungsbeschluss darüber

hinwegsetzen. In der Schweiz ist der B. die Reg. der Eidgenossenschaft; die 7 Bundesräte sind Minister, die v. der Bundesversammlung (Nationalrat u. Ständerat) auf 4 Jahre gewählt sind. Der Präs. des B.s ist Bundespräs. und wird v. der Bundesversammlung auf 1 Jahr gewählt.

Bundesrechnungshof, der Bundesfinanzminister muss den Bundestag und den >Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden informieren. Diese Angaben werden durch den Bundesrechnungshof geprüft. Er ist als unabhängiges Organ der staatlichen Finanzkontrolle selbstständig gegenüber der >Bundesregierung und nur dem Gesetz unterworfen; kein anderes Staatsorgan kann ihn mit einer Prüfung beauftragen. Die Mitglieder des Bundesrechnungshofs besitzen richterliche Unabhängigkeit. Nach Artikel 114 des >Grundgesetzes muss der Bundesrechnungshof der Bundesregierung, dem Bundestag und dem Bundesrat jährlich berichten.

Bundesregierung, in der BRD wie auch Österr. das kollegiale Reg.organ des Bundes, bestehend aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern (in Österr. auch noch den Staatssekretären). In der BRD werden die Bundesmin. auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräs. ernannt und entlassen; die Richtlinien der Pol. bestimmt der Bundeskanzler, nicht die B. als ganze. Der Bundeskanzler leitet die Geschäfte der B. nach einer Geschäftsordnung. Die B. trifft grundlegende polit. Entscheidungen (z.B. Gesetzesvorlagen) in Kabinettsitzungen, an denen auch die beamteten und parlamentar./Staatssekretäre/ teilnehmen. Besondere Fragen beraten Kabinettsausschüsse oder Sondergremien (z.B. Wirtschaftskabinet). Der Bundestag kann nur dem Bundeskanzler das Misstrauen aussprechen, nicht der B. im ganzen oder einzelnen Min. Die Zahl der Bundesmin. ist wechselnd und verfassungsmäßig nicht festgelegt. In der Schweiz übernimmt der Bundesrat die Funktion einer B.

Bundestag, die Volksvertretung (Parlament) der BRD, tagt in Bonn (Ausschüsse und Fraktionen); ist das oberste polit. Organ des Volkes. Die B.s-Abg. werden in allg., unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt. Der Bundestag ist die einzige Institution auf Bundesebene, deren Mitglieder direkt vom Volk gewählt werden. Eine der Hauptaufgaben des Bundestages ist die >Gesetzgebung: Nur er kann auf Bundesebene die Gesetze verabschieden, die für alle Menschen in Deutschland verbindlich sind. Eine weitere wichtige Aufgabe des Bundestages ist die Kontrolle der >Bundesregierung. Dazu können die Abgeordneten und >Fraktionen Anfragen stellen, die von der Regierung beantwortet werden müssen. Der Bundestag wählt die >Bundeskanzlerin und ist an der Bestellung weiterer wichtiger Ämter beteiligt, darunter die Richter des >Bundesverfassungsgerichts und der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Präsident und Vizepräsident des >Bundesrechnungshofs sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz. Er beschließt den Bundeshaushalt und kann >Untersuchungsausschüsse einrichten, um mögliche Missstände aufzuklären. Und ohne Zustimmung des Bundestages findet kein Einsatz der >Bundeswehr im Ausland statt. Außerdem kontrolliert er die Arbeit der Nachrichtendienste. Zu Beginn der 18. Wahlperiode setzte sich der Bundestag aus 299 direkt gewählten und 332 über >Landeslisten gewählten Abgeordneten einschließlich >Überhangmandaten und >Ausgleichsmandaten zusammen. Insgesamt hatte der Bundestag zu Beginn der 18. Wahlperiode also 631 Mitglieder.

Bundestagspräsidium, der >Bundestagspräsident und seine Stellvertreter bilden das Bundestagspräsidium, in dem jede >Fraktion durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Das Präsidium wird für die Dauer der >Wahlperiode gewählt. Die Präsidiumsmitglieder können nicht durch einen Beschluss des Bundestages abberufen werden. Alle Mitglieder des Präsidiums sind auch im >Ältestenrat vertreten. In den >Sitzungswochen des Bundestages tritt das Präsidium regelmäßig zusammen, um Angelegenheiten zu beraten, die die Leitung des Hauses betreffen. Dabei ist auch der Direktor beim Deutschen Bundestag anwesend, der die Verwaltung des Bundestages

leitet. Das Präsidium wirkt an Personalangelegenheiten der höheren Beamten und Angestellten der Bundestagsverwaltung und beim Abschluss wichtiger Verträge mit. Auch Fragen der Öffentlichkeitsarbeit werden im Präsidium beraten. In der 18. Wahlperiode wurde Norbert Lammert (CDU/CSU) erneut zum Bundestagspräsidenten gewählt. Seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Ulla Schmidt (SPD), Michaela Noll (CDU/CSU), Edelgard Bulmahn (SPD), Johannes Singhammer (CDU/CSU), Petra Pau (Die Linke) und Claudia Roth (Bündnis 90/Die Grünen).

Bundesverfassungsgericht, das Bundesverfassungsgericht wacht über die Einhaltung des >Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Es entscheidet darüber, wie das Grundgesetz ausgelegt wird und ob Bundesrecht und Landesrecht mit dem Grundgesetz förmlich und sachlich vereinbar sind. Es entscheidet außerdem über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder und in Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen, beispielsweise Bundestag und >Fraktionen oder einzelnen >Abgeordneten. Jeder kann geltend machen, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner >Grundrechte verletzt worden zu sein (Verfassungsbeschwerde). Alle staatlichen Stellen sind verpflichtet, das Grundgesetz zu beachten. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind unanfechtbar, alle übrigen Staatsorgane sind an seine Rechtsprechung gebunden. Das Gericht ist aber kein politisches Organ; sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 16 Richterinnen und Richtern. Die eine Hälfte wählt jeweils mit Zweidrittelmehrheit (>Mehrheit) ein vom Bundestag eingesetzter >Wahlausschuss, die andere der >Bundesrat. Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre; danach dürfen die Richter nicht wiedergewählt werden.

Bundesversammlung, die Bundesversammlung ist die größte parlamentarische Versammlung der Bundesrepublik. Sie kommt in der Regel alle fünf Jahre zusammen, um den >Bundespräsidenten zu wählen. Die Bundesversammlung besteht

aus den >Abgeordneten des Bundestages und ebenso vielen Mitgliedern, die von den Landesparlamenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Zahl der von den einzelnen Landesparlamenten zu wählenden Mitglieder hängt von den Bevölkerungszahlen der Länder ab. Die 16. Bundesversammlung 2017 hatte 1.260 Mitglieder.

Bundestagswahl, nach Artikel 38 des >Grundgesetzes werden die >Abgeordneten des Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wählen und selbst in den Bundestag gewählt werden (aktives und passives >Wahlrecht) können alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. In Artikel 20 des Grundgesetzes ist festgelegt, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch >Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt. Dieser Grundsatz gilt für alle Parlamente, die nach Bundes- und Landesverfassungen gewählt werden.

Bundeswahlleiter, als unabhängiges Wahlorgan ist der Bundeswahlleiter für die Durchführung von >Bundestagswahlen und Europawahlen in Deutschland verantwortlich. Der Bundeswahlleiter wird vom Bundesinnenministerium auf unbestimmte Zeit ernannt. Traditionellerweise übernimmt der Präsident des Statistischen Bundesamts diese Funktion.

Bundeswehr, die Bundeswehr hat nach dem >Grundgesetz die Aufgabe, die Bundesrepublik zu verteidigen. Sie untersteht der Bundesministerin für Verteidigung; im Verteidigungsfall geht die Befehls- und Kommandogewalt auf die >Bundeskanzlerin über (Artikel 115 b des Grundgesetzes). Seit 1994 übernehmen die Streitkräfte auch Auslandseinsätze. Bevor deutsche Soldaten aber zu einem bewaffneten Einsatz ins Ausland entsendet werden, muss der Bundestag zustimmen;

AusBriefwahl oder Wahllokal: Die Durchführung und Stimmenauszählung der Bundestagswahl managt der Bundeswahlleiter. landseinsätze unterliegen dem >Parlamentsvorbehalt. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz regelt dabei, in welcher Form und in welchem Ausmaß der Bundestag beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland beteiligt ist. Es legt die Mitwirkungsrechte des Bundestages und mögliche Vorbehalte eindeutig fest. So hat der Bundestag jederzeit das Recht, die Streitkräfte zurückzubeordern. Außerdem ist die >Bundesregierung verpflichtet, das Parlament regelmäßig über die Einsätze zu informieren. Lediglich Einsätze „bei Gefahr in Verzug“ sowie bei Rettungsoperationen können nachträglich durch das Parlament gebilligt werden. Allerdings muss der Bundestag vor einem solchen Einsatz in geeigneter Weise informiert werden. (>Wehrbeauftragter)

Bürokratie (gr.-frz.) die, Bez. für ein streng hierarch. geordnetes Verwaltungs- und Beamtensystem, auch für ein privilegiertes Berufsbeamtentum mit polit. Einfluss; hauptsächl. in zentralist. aufgebauten oder gelenkten Staaten. Als bürokrat. System bezeichnet man die Organisationsform einer staatl. oder privaten Verwaltung, deren Spitze verantwortlich ist für die Entscheidungen nachgeordneter Mitarbeiter (Ggs. kollegiales System). In einem bürokratischen System liegt die zentrale Verwaltung von Regionen und Gemeinden in den Händen staatlicher Beamter (Ggs. kommunale - Selbstverwaltung).

CDU, Abk. für Christlich-Demokratische Union.

Christlich-Soziale Union, CSU, polit. Partei in Bayern, Schwesterpartei der Christlich-Demokratischen Union, 1945 gegr., bekennt sich zu einem sozialen Staatsaufbau und zu einem entschiedenen Föderalismus, ist stärker rechts-orientiert als die CDU, mit der sie im Bundestag eine Fraktion bildet. In Bayern stellt sie allein

die Staatsregierung. Vors. war 1955-1961 H. Seidel, und bis zu seinem Tod Franz Josef Strauß. Nachwuchsorganisation Junge Union.

Daten (lat.) Mz., vor allem zahlenmäßig erfassbare Angaben, Unterlagen; sie können in einer D.bank gespeichert und abgerufen werden. Die D.verarbeitung sammelt, speichert und wertet D. aus, in einfacherer Form durch die Übertragung der D. auf Lochkarten, zunehmend durch elektron. Rechengerate; Anwendung in Technik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft.

Debatte, in den Debatten im >Plenum verhandeln die >Abgeordneten in Rede und Gegenrede über >Gesetzentwürfe und andere Vorlagen. In den großen Debatten, die sich meist an >Regierungserklärungen, wichtige Gesetzentwürfe oder auch an >Große Anfragen anschließen, geht es um zentrale politische Fragen. Ihre Dauer wird – vom Thema abhängig – im >Ältestenrat vereinbart; die vereinbarte Zeit wird nach einem Schlüssel auf die einzelnen >Fraktionen verteilt. Möglich ist es auch, über ein Thema zu debattieren, ohne dass eine Beratungsgrundlage vorliegt (sogenannte vereinbarte Debatte). Zur Behandlung aktueller Themen dient auch die >Aktuelle Stunde.

Demokratie, nach Artikel 20 des >Grundgesetzes ist die Bundesrepublik eine Demokratie. In dieser Staatsform übt das Volk die Herrschaftsgewalt aus. Demokratien zeichnen sich unter anderem durch Achtung der Menschenrechte, >Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Unabhängigkeit der Gerichte, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, ein Mehrparteiensystem sowie freie, gleiche und geheime Wahlen aus. Die Bundesrepublik ist eine repräsentative Demokratie, in der das Volk durch gewählte Volksvertreter „herrscht“. Diese Volksvertreter bilden den Bundestag, der das einzige unmittelbar demokratisch gewählte Verfassungsorgan ist.

Diäten, die >Abgeordneten erhalten für ihr >Mandat eine Entschädigung. Sie soll Verdienstausfälle ausgleichen, die ihnen durch die Ausübung ihres Mandats entstehen. Diese sogenannten Diäten (französisch „diète“: die tagende Versammlung) gibt es in Deutschland seit 1906, davor war die Mitgliedschaft im Parlament ehrenamtlich. Das „Diäten-Urteil“ des >Bundesverfassungsgerichts von 1975 verpflichtet die Abgeordneten ausdrücklich, selbst und „vor den Augen der Öffentlichkeit“ über die Höhe ihrer Entschädigung zu beschließen. Die Höhe der Diäten wird durch Gesetz beschlossen. Steuerpflichtig wurde die im >Grundgesetz festgehaltene „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“ der Parlamentarier durch das Abgeordnetengesetz von 1977. Seit Juli 2017 beträgt die Entschädigung monatlich rund 9.540 Euro. Abgeordnete haben neben den Diäten auch Anspruch auf eine >Amtsausstattung und erhalten eine >Kostenpauschale.

Dienstweg, durch Verwaltungsverordnungen festgelegte Reihenfolge der Instanzen, denen Berichte, Bewerbungen, Beschwerden vorgelegt werden.

Europäische Union, die Europäische Union (EU) ist ein Zusammenschluss von derzeit 28 europäischen Staaten. Die wirtschaftliche Integration, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie eine polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bilden die drei sogenannten Säulen der EU. Der Bundestag und der >Bundesrat wirken nach Artikel 23 des >Grundgesetzes in Angelegenheiten der EU mit. Um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in Europa dauerhaft und ausgewogen zu fördern, übertragen die Mitgliedstaaten teilweise Hoheitsrechte auf die EU. Zudem haben die Mitgliedstaaten Organe geschaffen, die die EU lenken und ihre Rechtsvorschriften erlassen. Die wichtigsten Organe sind das Europäische Parlament (als Vertretung der Bürger Europas), der Europäische Rat (gebildet aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen

Rates und der Kommission), der Rat (gebildet aus Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten) und die Europäische Kommission (als Vertreterin der gemeinsamen Interessen der EU). Ein großer Teil der >Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten wird durch die Europäische Union beeinflusst. Ein Ziel ist es, die Rechtsvorschriften innerhalb der Europäischen Union anzugleichen, um unter anderem einen schrankenlosen Binnenmarkt zu schaffen. Die EU-Organe können dafür verschiedene Rechtsakte nutzen: So kann der Rat der EU auf Vorschlag der Europäischen Kommission >EU-Richtlinien sowie Verordnungen erlassen. Das Europäische Parlament ist von der Mitentscheidung bis zur bloßen Anhörung unterschiedlich stark beteiligt. (>Subsidiarität)

Europarecht, die Rechtsordnung der Europäischen Union wird als Gemeinschaftsrecht bezeichnet. Es setzt sich zusammen aus den Gründungsverträgen (primäres Recht) und den Rechtsakten, die die Organe der Gemeinschaft aufgrund dieser Verträge erlassen (abgeleitetes oder sekundäres Recht wie Verordnungen, Beschlüsse oder Richtlinien). Das Gemeinschaftsrecht hat Vorrang vor nationalem Recht.

EU-Richtlinie, das Europäische Parlament und der Ministerrat können Beschlüsse fassen, die für alle Mitgliedstaaten der EU gelten. Auf EU-Ebene spricht man in diesem Zusammenhang nicht von Gesetzen, sondern von Rechtsakten. Hierzu zählen Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse. Eine Richtlinie muss innerhalb einer bestimmten Frist durch die nationalen Parlamente in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei ist das in der Richtlinie genannte Ziel verbindlich. Anders als bei Verordnungen, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten und nationales Recht ersetzen, können die Mitgliedstaaten hier entscheiden, wie sie die Richtlinien umsetzen. In Deutschland werden Richtlinien regelmäßig durch Gesetze umgesetzt, die im Bundestag und im >Bundesrat beraten und abgestimmt werden. Dabei ist der Bundestag bereits in einem frühen Stadium am europäischen Rechtsetzungsprozess

beteiligt: Gegenüber der Kommission kann eine Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes (>Subsidiarität) gerügt werden. Die >Bundesregierung ist verpflichtet, das Parlament früh und umfassend zu informieren und Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen im Rat zu berücksichtigen. Sind wesentliche Belange des Bundestages nicht durchsetzbar, muss die Bundesregierung zunächst einen >Parlamentsvorbehalt einlegen und sich um ein Einvernehmen mit dem Bundestag bemühen.

Exekutive, die Exekutive ist die vollziehende oder ausübende Gewalt. Sie ist dabei an das geltende Recht gebunden. Die Exekutive umfasst die Regierung und die Verwaltung, der in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. In der Bundesrepublik zählen neben der >Bundesregierung alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Exekutive, darunter die Landesverwaltungen, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Finanzämter. Die Exekutive kann nach näherer Maßgabe in einem Gesetz, das Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt, sogenannte >Rechtsverordnungen erlassen, die wie Gesetze wirken.

Finanzhilfen, nach Artikel 104 b des >Grundgesetzes kann der Bund den Bundesländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame >Investitionen gewähren, um eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren, eine unterschiedliche Wirtschaftskraft im Bundesgebiet auszugleichen oder das wirtschaftliche Wachstum zu fördern.

Föderalismus, der Föderalismus stellt eine politische Ordnung dar, bei der die staatlichen Aufgaben zwischen Gesamtstaat (Bund) und Einzelstaaten (Länder) aufgeteilt werden. Dabei sind beide politischen Ebenen für bestimmte, verfassungsgemäß festgelegte Aufgaben selbst zuständig. Jedes Mitglied des Bundes verfügt über eigene Legitimität, Rechte und Kompetenzen. So hat jedes Land eine

eigene Landesverfassung sowie eigenständige politische Institutionen für die >Exekutive, die >Judikative und die >Legislative. Der föderale Aufbau des politischen Systems in Deutschland ist in Artikel 20 des >Grundgesetzes festgelegt.

Föderalismuskommission, in den Jahren 2003 und 2007 haben der Bundestag und der >Bundesrat Föderalismuskommissionen eingesetzt, in denen jeweils 16 Mitglieder der beiden Organe stimmberechtigt waren. Die Föderalismuskommission I erarbeitete Vorschläge, wie die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern umverteilt werden können, um politische Entscheidungen schneller und wirksamer zu ermöglichen und die politische Verantwortung auf beiden Regierungsebenen (Bundes- und Landesebene) klarer zu strukturieren. Ihre Vorarbeiten dienten als Grundlage für die Föderalismusreform der Großen >Koalition, die im September 2006 in Kraft trat. Die Föderalismuskommission II erarbeitete seit 2007 Vorschläge zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und hat ihre Arbeit mit der Verabschiedung eines Maßnahmenbündels zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen erfolgreich abgeschlossen. Im Juli 2009 ist das >Grundgesetz entsprechend geändert worden.

Föderalismusreform, die 2006 von Bundestag und >Bundesrat mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit (>Mehrheit) beschlossene Föderalismusreform ist die umfangreichste Änderung des >Grundgesetzes in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Mit Änderungen an insgesamt 20 Artikeln des Grundgesetzes regelt die Föderalismusreform die gesetzgeberischen Zuständigkeiten von Bund und Ländern neu. Einer der Kernpunkte der Reform ist es, die Zahl der Bundesgesetze zu reduzieren, die der Zustimmung des Bundesrats bedürfen (>Zustimmungsgesetz). Dem gegenüber werden Zuständigkeiten auf die Länder verlagert. Die Länder sind unter anderem für Strafvollzug und Ladenschluss zuständig. Atomenergie, Terrorabwehr und das Meldewesen sind Bundessache. Mehr Rechte hat der Bund auch im Umweltbereich in der Abfallwirtschaft. In Wissenschaft und Forschung an

Hochschulen können Bund und Länder bei Vorhaben überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Mit der Föderalismusreform II im Jahr 2009 wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern modernisiert. So soll eine >Schuldenbremse dafür sorgen, dass Bund und Länder keine neuen Schulden machen. Die Neuregelung fand für Bund und Länder erstmals für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung.

Fraktion, Fraktionen sind als Zusammenschlüsse von >Abgeordneten für die gesamte Parlamentsarbeit wesentlich und bereiten Entscheidungen des Bundestages vor. Sie verfügen über große Gestaltungsmöglichkeiten: Ein >Gesetzentwurf kann beispielsweise nur von einer Fraktion oder einem Zusammenschluss von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten eingebracht werden. Gleiches gilt für >Anträge und >Entschließungsanträge. Bestimmte Fragerechte wie >Große und >Kleine Anfragen, die Beantragung einer >namentlichen Abstimmung oder einer >Aktuellen Stunde sind ebenfalls nur den Fraktionen oder fünf Prozent der Abgeordneten vorbehalten. Das >Zitierrecht, also über die Anwesenheit eines Mitglieds der >Bundesregierung in einer Beratung des Bundestages abstimmen zu lassen, steht ebenfalls nur fraktionsstarken Zusammenschlüssen zu. Die Fraktionen bestimmen außerdem, wer wie lange im >Plenum im Rahmen der vom >Ältestenrat vereinbarten und vom Plenum beschlossenen Debattenzeit reden darf. Eine Fraktion können mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages bilden, die derselben >Partei oder solchen Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen. Der 18. Bundestag hat zurzeit 630 Mitglieder, fünf Prozent davon sind 32. Die >Geschäftsordnung legt fest, dass die Bildung einer Fraktion, ihr Name sowie die Namen der Vorsitzenden dem >Bundestagspräsidenten mitgeteilt werden müssen. Die Mitglieder der Fraktionen geben sich eine Geschäftsordnung, die die internen Arbeitsabläufe festlegt und den organisatorischen Aufbau regelt. Aus dem Haushalt des Bundestages erhalten die Fraktionen Zuschüsse für ihre Arbeit, wodurch sie vor allem Mitarbeiter beschäftigen können. Parlamentarier können jederzeit ihre Fraktionsmitgliedschaft kündigen oder

von der Fraktion ausgeschlossen werden. Sie gehören dann weiterhin dem Bundestag als fraktionslos an, sofern sie sich nicht einer anderen Fraktion anschließen (>Fraktionslosigkeit). Im 18. Bundestag gibt es vier Fraktionen: CDU/CSU (309 Sitze), SPD (193 Sitze), Die Linke (64 Sitze) und Bündnis 90/ Die Grünen (63 Sitze). Eine Abgeordnete ist fraktionslos.

Fraktionsdisziplin, üblicherweise wird versucht, in den >Fraktionen eine einheitliche Linie für die >Abstimmung und Meinungsäußerung im Parlament zu erarbeiten. Da die >Abgeordneten aber frei und nur ihrem Gewissen verantwortlich sind, können sie nicht zu einer bestimmten Meinung oder Abstimmungsweise gezwungen werden. Einen rechtlichen Fraktionszwang gibt es nicht. Dennoch wird mit der Fraktionsdisziplin erwartet, dass sich die Mitglieder einer Fraktion der nach Diskussion beschlossenen Linie anschließen, auch wenn sie der Position kritisch gegenüberstehen. Zuvor können sie aber auch auf ihre Bedenken und eine mögliche Abweichung aufmerksam machen.

Fraktionslosigkeit, einzelne >Abgeordnete, die keiner >Fraktion oder >Gruppe angehören, sind fraktionslos. Ihre Rechte sind gegenüber denen der Fraktionen begrenzt. Sie können aber Geschäftsordnungsanträge stellen und Fragen zur schriftlichen oder mündlichen Beantwortung an die >Bundesregierung richten. Einzelne Abgeordnete können außerdem in der zweiten Lesung eines Gesetzes >Änderungsanträge stellen. In jeweils einem >Ausschuss können fraktionslose Abgeordnete als beratende Mitglieder mit Rede- und Antragsrecht tätig werden, sich aber nicht an >Abstimmungen beteiligen, da ihnen dies ein überproportionales Gewicht geben würde. Auch das >Rederecht im >Plenum ist zeitlich begrenzt. In der 18. Wahlperiode gibt es eine fraktionslose Abgeordnete.

geheime Wahl, geheime Wahlen, also Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln, sind in der >Geschäftsordnung des Bundestages und in einigen Bundesgesetzen vorgesehen. Bei geheimen Wahlen erhalten die >Abgeordneten einen Stimmzettel, den sie in einer Wahlkabine markieren, in einen Umschlag stecken und anschließend unter der Kontrolle der >Schriftführer in eine Wahlurne werfen. Das Ergebnis der geheimen Wahl teilt der Sitzungspräsident mit. Geheim gewählt werden die >Bundeskanzlerin, der >Bundestagspräsident und seine Stellvertreter, der >Wehrbeauftragte des Bundestages und der Präsident und Vizepräsident des >Bundesrechnungshofs. Auch die >Bundesversammlung wählt den >Bundespräsidenten geheim. Sachabstimmungen, beispielsweise über >Gesetzentwürfe, können nicht geheim erfolgen.

Gemeinde, 1. Kommune, unterste Stufe der öffentl. Verwaltung, jurist. eine Person öffentl. Rechts, mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Die G. wählt eine G.vertretung (G.rat), erlässt rechtsverbindl. Satzungen; sie besitzt G. vermögen, hat G.gebiet und zieht G.steuern ein. G.n unterliegen der Staatsaufsicht; ihre Einnahmen bestehen aus G.steuern und Gebühren sowie Zuweisungen des Staates, sie sind im G.haushalt auszuweisen. Über Ausgaben und G.gesetze beschließt der G.rat. Die G.ordnungen werden von den Bundesländern erlassen. In einigen Bundesländern gilt die Magistratsverfassung, in ihr ist der Magistrat das ausführende Organ, in anderen Ländern besteht eine Bürgermeisterverfassung, in Bayern und Bad.-Württ. die G.ratsverfassung, in Nordrh.-Westf. besteht eine Trennung von Bürgermeister und Stadtdirektor (VerwSpitze). In der G.reform werden mehrere kleine zu einer größeren G. Zusammengelegt (Eingemeindung); 2. Kirchengemeinde.

Geschäftsordnung, nach Artikel 40 des >Grundgesetzes gibt sich der Bundestag eine Geschäftsordnung, die die Einzelheiten des parlamentarischen Verfahrens und die Organisationsstrukturen ebenso regelt wie die Rechte und Pflichten der >Abgeordneten und der Organe des Bundestages. Sie steht im Rang unterhalb des

Grundgesetzes und der Bundesgesetze. Wie auch vom >Bundesverfassungsgericht 1952 festgestellt, gilt die Geschäftsordnung nur für die jeweilige >Wahlperiode und muss von jedem neu gewählten Bundestag neu erlassen werden. In der Praxis wird jedoch meistens die Geschäftsordnung der vorangegangenen Wahlperiode übernommen.

Gesetz, 1. Ordnungsregel, Natur-G.; 2. G.e im Recht sind allg., unpersönl. formulierte Rechtsvorschriften, nach denen Staatsbürger und Behörden handeln sollen, ebenso Verfassungen, Satzungen und Rechtsverordnungen, aber auch ungeschriebene Rechtsregeln (Gewohnheitsrecht). G.e werden in der Regel vom obersten Träger der gesetzgebenden Gewalt (Legislative) als Rechtsnorm in festgelegtem Verfahren und in einer besonderen Form erlassen. Über die Einhaltung der G.e wacht und entscheidet entspr. der Gewaltenteilung die Rechtsprechung. Der G.gebungsnotstand kann in der BRD vom Bundespräs. erklärt werden (Art. 81 GG).

Gesetzentwurf, Gesetzentwürfe können durch die >Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den >Bundesrat in den Bundestag eingebracht werden. Regierungsvorlagen werden zunächst dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Zu Vorlagen des Bundesrats muss die Bundesregierung Stellung nehmen, bevor sie diese dem Bundestag zuleitet. Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages müssen von >Fraktionen oder von >Abgeordneten in Fraktionsstärke (mindestens fünf Prozent der Abgeordneten, zurzeit also 32) eingebracht werden. Entwürfe aus der Mitte des Bundestages können sofort, also ohne vorherige Prüfung durch den Bundesrat oder die Bundesregierung, im Parlament beraten werden.

Gesetzgebung, nur der Bundestag kann auf Bundesebene die Gesetze verabschieden, die für alle Menschen in Deutschland verbindlich sind. >Gesetzentwürfe durchlaufen im Bundestag in der Regel drei Beratungen (sogenannte Lesungen). Die erste Lesung

dient einer >Debatte über die politische Bedeutung des Gesetzesvorhabens und seiner Ziele. Anschließend wird die Vorlage zur Beratung an die >Ausschüsse überwiesen, in denen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf stattfindet. Die Beratung in den Ausschüssen schließt mit einem Bericht, der das Ergebnis der Beratungen enthält, und mit der >Beschlussempfehlung für das >Plenum. Die Fassung des Gesetzentwurfs, die der federführende Ausschuss (>Federführung) vorlegt, wird dann im Plenum in der zweiten Lesung beraten. Jeder >Abgeordnete kann in diesem Stadium der Beratungen weitere >Änderungsanträge stellen. Ist der Entwurf in der zweiten Lesung unverändert angenommen worden, folgt direkt darauf die dritte Lesung. Wenn Änderungen der Ausschussfassung beschlossen wurden, erfolgt die dritte Beratung, sofern nicht anders beschlossen, frühestens am zweiten Tag nach der Verteilung der >Bundestagsdrucksachen mit den beschlossenen Änderungen. In der dritten Lesung können Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen nur von einer >Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der >Abgeordneten eingebracht werden. Es darf dabei nur um Bestimmungen gehen, die in der zweiten Lesung verändert oder neu aufgenommen worden sind. Nach Schluss der dritten Lesung stimmt der Bundestag über den Gesetzentwurf ab. Nach der Annahme im Bundestag muss das Gesetz umgehend dem >Bundesrat zugeleitet werden. Unterschieden wird im >Grundgesetz zwischen >Zustimmungsgesetzen und >Einspruchsgesetzen. Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung bei Zustimmungsgesetzen, ist das Gesetzgebungsvorhaben gescheitert. Bei Einspruchsgesetzen kann der Bundestag unter bestimmten Voraussetzungen einen Einspruch des Bundesrats auch überstimmen. Bei Konflikten zwischen Bundesrat und Bundestag hat der angerufene >Vermittlungsausschuss die Aufgabe, einen Kompromiss zwischen Bundestag und Bundesrat zu erarbeiten.

Gewährleistungen, der Bund kann Gewährleistungen, Bürgschaften und Garantien übernehmen. Da diese Gewährleistungen zu Ausgaben in kommenden Haushaltsjahren führen können, müssen sie vom Bundestag im Haushaltsgesetz beschlossen werden.

Gewaltenteilung, seit der klassischen Gewaltenteilungslehre, die vor allem auf den englischen Philosophen John Locke (1632–1704) und den französischen Staatsphilosophen Charles de Montesquieu (1689–1755) zurückgeht, wird unter Gewaltenteilung die Aufteilung der staatlichen Gewalt in mehrere Gewalten verstanden, die sich gegenseitig kontrollieren und beschränken und die von verschiedenen Personen ausgeübt werden. Dabei wird zwischen >Legislative, >Exekutive und >Judikative unterschieden. Die Gewaltenteilung ist im >Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien.

Gleichheit, Grundprinzip der modernen Demokratie, die G. aller Bürger vor dem Recht zu gewährleisten, und das Bestreben unterschiedl. soziale und wirtschaftl. Ausgangsbedingungen durch staatl. Beihilfe und Förderung auszugleichen (Chancen-G.)

Gouvernement (gouvernma, frz.), Regierung, Verwaltung; Regierungsbez. Prov.; Gouverneur (guverndae:r), Statthalter, Regent im G., in den USA höchster Beamter eines Bundesstaates, in den USA und in Großbritannien Leiter der Zentralnotenbank.

Grundgesetz, das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom Parlamentarischen Rat, dessen Mitglieder von den Landesparlamenten gewählt worden waren, am 8. Mai 1949 beschlossen. Das Grundgesetz setzt sich aus einer Präambel, den >Grundrechten und einem organisatorischen Teil zusammen. Im Grundgesetz sind die wesentlichen staatlichen System- und Werteentscheidungen festgelegt. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der

>Abgeordneten des Bundestages sowie des >Bundesrats erforderlich. Allerdings gibt es unabänderliche Prinzipien im Grundgesetz. So ist es nach Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes unzulässig, die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der >Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze zu ändern. Artikel 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte. Artikel 20 beschreibt die Staatsprinzipien, etwa dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer >Bundesstaat ist. Geburtsstunde des Grundgesetzes: Der Parlamentarische Rat, hier bei seiner letzten Sitzung am 23. Mai 1949, arbeitet die Verfassung der Bundesrepublik aus.

Grundrechte, Grundrechte sind verfassungsmäßig verbürgte elementare Rechte, die jedem Einzelnen zustehen. Sie sind in den Artikeln 1 bis 19 des >Grundgesetzes festgelegt und gewähren in erster Linie Schutz gegenüber dem staatlichen Eingriff. Daneben strahlen die Grundrechte auf das gesamte Recht aus. Gegen die Verletzung eines Grundrechts durch die öffentliche Gewalt kann nach Artikel 93 des Grundgesetzes jedermann Verfassungsbeschwerde erheben.

Haushaltsplan, der Haushaltsplan stellt für ein Haushaltsjahr alle geplanten Ausgaben und Einnahmen zusammen. Die meisten Seiten widmen sich der Haushaltsplanung der einzelnen Ressorts, den sogenannten Einzelplänen. Die Aufstellungsphase des Haushaltsplans beginnt in den Haushaltsreferaten der >Bundesministerien und oberen Bundesbehörden. Sie sammeln Vorschläge zu ihrem Haushalt und leiten diese als Voranschläge an das Bundesfinanzministerium weiter. Diese Voranschläge bilden die Grundlage für den Haushaltsplanentwurf und die damit verbundenen Abstimmungen durch den Bundesfinanzminister. Der Bundesfinanzminister macht auch Vorgaben, wie viel die Ministerien und obersten Bundesbehörden maximal erwarten können. Der Entwurf des Haushaltsplans wird zusammen mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes von der >Bundesregierung

beraten und beschlossen. Die Bundesregierung leitet den Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans gleichzeitig dem >Bundesrat zur Stellungnahme und dem Bundestag zur Beratung zu (sogenannte Haushaltswoche). Die Beratung im Bundestag umfasst insgesamt drei Lesungen. Nach der ersten Lesung lässt der Bundestag die Einzelheiten der Gesetzesvorlage durch die Fachausschüsse prüfen; federführend (>Federführung) hierbei ist der Haushaltsausschuss, der jeden Posten berät und eventuell Veränderungen vorschlägt. Nach der Beschlussfassung des Bundestages kann der Bundesrat im zweiten Durchgang den >Vermittlungsausschuss anrufen und bei Erfolglosigkeit des Vermittlungsverfahrens Einspruch einlegen – seine Zustimmung zu dem >Gesetzesentwurf ist nicht erforderlich, der Bundestag kann einen Einspruch des Bundesrats aber mit der entsprechenden Mehrheit zurückweisen. Nach dem Abschluss des Verfahrens wird das Haushaltsgesetz mit dem Gesamtplan vom Bundesfinanzminister und von der >Bundeskanzlerin gegengezeichnet, vom >Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. (>Nachtragshaushalt)

Haushaltssperre, die Haushaltssperre ist eines von mehreren Mitteln, die eingesetzt werden können, wenn der Ausgleich öffentlicher Haushalte durch Mehrausgaben und/ oder Mindereinnahmen gefährdet ist. Dabei wird zwischen Ausgabensperren und Sperrvermerken unterschieden. Mit der Ausgabensperre behält sich die >Bundesregierung vor, im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob geplante Mittel tatsächlich ausgegeben oder Verpflichtungen eingegangen werden. Die Ausgabensperre kann sich auf den Gesamthaushalt oder auf bestimmte Teile des Haushalts beziehen. Ausgenommen hiervon sind vertragliche Verpflichtungen und unabweisbare Ausgaben. Der Bundesfinanzminister kann eine Ausgabensperre verhängen, ohne dass das Parlament zustimmt. Mit einem Sperrvermerk knüpft der Bundestag Ausgaben an Auflagen oder Bedingungen, um seinen Zielen Nachdruck zu verleihen. Bei einfachen Sperrvermerken kann der Bundesfinanzminister entscheiden, bei qualifizierten Sperrvermerken muss der Bundestag als Haushaltsgesetzgeber einwilligen.

Immunität, ein >Abgeordneter darf nur mit Genehmigung des Bundestages wegen einer strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen und verhaftet werden, es sei denn, er wird auf frischer Tat ertappt oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Die Immunität ist auf die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament begrenzt und kann nur auf Beschluss des Bundestages aufgehoben werden. Der Bundestag muss auch jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten genehmigen. Strafverfahren müssen ausgesetzt werden, wenn es der Bundestag verlangt. Zweck der Immunität ist es, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages insbesondere auch bei politisch motivierten Klagen gegen Abgeordnete zu schützen.

Indemnität, Indemnität bedeutet, dass >Abgeordnete zu keiner Zeit wegen >Abstimmungen oder Äußerungen im Bundestag, in der >Fraktion oder in einem >Ausschuss gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Parlaments zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Davon ausgenommen sind verleumderische Beleidigungen.

Initiativrecht, ein Initiativrecht, also das Recht, >Gesetzentwürfe in den Bundestag einzubringen, haben die >Bundesregierung, der Bundestag und der >Bundesrat. Die Bundesregierung hat das Initiativrecht nur als Ganzes, ein >Bundesminister allein darf kein Gesetz einbringen. Der Bundesrat muss die Initiative mit der Mehrheit seiner Stimmen beschließen. Für eine Initiative „aus der Mitte des Bundestages“ sind eine >Fraktion oder fünf Prozent der >Abgeordneten nötig. Der Bundestag muss sich mit den Gesetzesvorlagen beschäftigen und abschließend über sie abstimmen. (>Gesetzgebung)

Integrationsverantwortung, die deutschen Verfassungsorgane müssen nach einem Urteil des >Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf die >Europäische Union und bei der Festlegung von Entscheidungsverfahren in der EU dafür sorgen, dass das politische System der Bundesrepublik und das der EU demokratischen Grundsätzen im Sinne des >Grundgesetzes entsprechen. Der Bundestag muss dabei Aufgaben und Befugnisse von substantiellem politischen Gewicht behalten. Bundestag und >Bundesrat sollen in EU-Angelegenheiten ihre Integrationsverantwortung wahrnehmen und in angemessener Frist über entsprechende Vorlagen beschließen. Im Integrationsverantwortungsgesetz ist detailliert geregelt, wann Entscheidungen der >Bundesregierung auf europäischer Ebene eine ausdrückliche Ermächtigung durch Gesetz oder Beschluss von Bundestag oder Bundesrat voraussetzen.

interfraktionelle Vereinbarung, im parlamentarischen Alltag entsteht häufig ein Bedarf für kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen zu bereits getroffenen Planungen, die beispielsweise der >Ältestenrat über den Ablauf einer >Sitzungswoche, die Gestaltung und den Inhalt einer >Tagesordnung oder die Dauer einer >Debatte vereinbart hat. Änderungen oder Ergänzungen erfolgen durch einstimmigen oder einmütigen Beschluss aller >Fraktionen als sogenannte interfraktionelle Vereinbarung. Dies geschieht formlos, zum Beispiel durch telefonische Absprache.

Investitionen, der Bund kann in Vorhaben investieren, die geeignet sind, Produktionsmittel der Volkswirtschaft zu erhalten oder zu verbessern. Zu den Investitionen zählen unter anderem Ausgaben für Baumaßnahmen, für Grundstücke oder für Beteiligungen und sonstiges Kapitalvermögen. Nach dem >Grundgesetz darf der Bund nicht mehr Kredite aufnehmen, als er im >Haushaltsplan an Ausgaben für Investitionen vorgesehen hat. Ausnahmen sollen nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig sein. (>Schuldenbremse)

Judikative, neben der >Legislative und der >Exekutive steht die rechtsprechende Gewalt, die Judikative. Die >Gewaltenteilung ist im >Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien. Die Judikative ist Richtern anvertraut und wird durch das >Bundesverfassungsgericht, durch oberste Gerichtshöfe des Bundes und durch die Gerichte der Länder ausgeübt. Die obersten Gerichtshöfe des Bundes sind der Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht und der Bundesfinanzhof. Der Bund kann auch für andere Bereiche Bundesgerichte einführen, beispielsweise für die Wehrstrafgerichtsbarkeit, in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und für Disziplinarverfahren.

Kanzlermehrheit >Mehrheit: absolute

Kernzeitdebatten, um das öffentliche Interesse an Plenardebatten zu wichtigen Themen zu erhöhen und die Glaubwürdigkeit des Bundestages zu verbessern, wurde 1995 eine seit Langem geforderte „Plenar-Kernzeit“ eingeführt. In den Kernzeitdebatten werden die wichtigsten Themen der >Sitzungswoche im >Plenum behandelt. Während dieser Zeit, meist donnerstags vormittags, finden keine anderen Gremiensitzungen statt.

Kinderkommission, die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission, KiKo) ist ein >Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie hat die Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten. Alle ordentlichen Mitglieder der Kinderkommission gehören auch dem Ausschuss an. Damit können sie die Interessen der Kinder auch dort vertreten und haben einen Zugang zum parlamentarischen Aktionsfeld, den nur ein >Ausschuss bieten kann.

Klausel (lat.) die, einschränkende Vertragsbestimmung, Rechtvorbehalt.

Koalition, eine Koalition (lateinisch „coalescere“: zusammenwachsen, verschmelzen) ist ein zeitlich begrenztes Bündnis von >Parteien, regelmäßig für die Dauer einer >Wahlperiode. In Mehrparteiensystemen sind Koalitionen nötig, um stabile Regierungen zu bilden. Denn nur selten verfügt eine Partei allein über die absolute >Mehrheit an >Mandaten im Parlament, die zur Regierungsbildung nötig sind. Koalitionen müssen aber nicht zwingend über parlamentarische Mehrheiten verfügen: Es gibt auch Minderheitsregierungen, die sich auf Koalitionen stützen.

Konstituierung, die >Wahlperiode beginnt mit der Konstituierung (lateinisch „constituere“: beschließen, festsetzen) des neuen Bundestages, der spätestens am 30. Tag nach der >Bundestagswahl zusammenkommen muss. Mit der Konstituierung endet die Wahlperiode des vorangegangenen Bundestages. Der 18. Deutsche Bundestag wurde am 22. September 2013 gewählt und trat am 22. Oktober 2013 erstmals zusammen.

konstruktives Misstrauensvotum, die >Abgeordneten können dem >Bundeskanzler das Misstrauen aussprechen und ihn abberufen, wenn er nicht mehr das Vertrauen des Parlaments genießt. „Konstruktiv“ heißt das Kontrollmittel, weil es nicht ausreicht, nur den Kanzler abzuwählen, sondern die Parlamentarier müssen sich auch auf einen neuen Regierungschef einigen. Hat die Mehrheit der Abgeordneten dem Bundeskanzler das Misstrauen ausgesprochen, ersucht der Bundestag den >Bundespräsidenten, den Bundeskanzler zu entlassen und den gewählten Nachfolger zu ernennen. Der Bundespräsident muss diesem Ersuchen entsprechen. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen 48 Stunden liegen (Artikel 67 des >Grundgesetzes).

Kündigung die, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung eines Vertragspartners, die ein bestehendes Rechtsverhältnis (z. B. Arbeitsverhältnis, Darlehen, Miete, Pacht, Gesellschaftsvertrag beenden soll. Man unterscheidet die ordentl. K., die i.d.R. an K.sfristen bzw. an gesetzl. o. vertragl. Voraussetzungen gebunden ist, u. die außerordentl. K., sog. fristlose K., die im Falle eines wichtigen Grundes zulässig ist. Die K.sfristen sind größtenteils gesetzl. geregelt, bei K. aus wichtigem Grund ist keine Fristeinhaltung nötig. Ein besond K.sschutz besteht im Arbeitsrecht (K. des Arbeitgebers muss sozial gerechtfertigt sein, Feststellungsklage vor dem Arbeitsgericht mögl.) sowie für Betriebsratsmitgl., schwangere Frauen, stillende Mütter, ältere Angestellte u. Schwerbeschädigte.

Kurzintervention, damit die >Debatten im Bundestag lebendiger werden, wurde 1990 die Kurzintervention im Anschluss an Redebeiträge im >Plenum eingeführt. Das ist eine auf drei Minuten begrenzte Erklärung eines >Abgeordneten, die als Reaktion auf einen Debattenbeitrag abgegeben wird. Der Redner hat dann die Möglichkeit, gleich auf die Kurzintervention einzugehen. (>Zwischenfrage)

Landeslisten, >Parteien können sich um Sitze im Bundestag bewerben, indem sie im Hinblick auf die Abgabe von Zweitstimmen bei der >Bundestagswahl Kandidaten auf Landeslisten in einer bestimmten Reihenfolge festlegen. Die Reihenfolge wird in geheimer Abstimmung festgelegt. Inwieweit Landeslisten bei der Verteilung der >Mandate zum Zuge kommen, hängt von den erzielten Zweitstimmen und dem Verhältnisausgleich ab. Scheidet ein >Abgeordneter aus, etwa weil er auf sein Mandat verzichtet oder stirbt, rückt von der Landesliste seiner Partei die nächste Person in den Bundestag nach. Das gilt für die direkt wie für die über die Landesliste gewählten Abgeordneten. (>Wahlrecht)

Landrat der, 1. oberster Verw.beamter eines Landkreises 2. gesetzgebende Behörde in einigen Schweizer Kt.

Landtag, in der BRD die Parlamente der Bundesländer (in Berlin Abgeordnetenhaus).

Legislative, die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt. Sie steht in einer repräsentativen >Demokratie mit >Gewaltenteilung dem Parlament zu. In der Bundesrepublik ist das der Bundestag. Die wichtigsten Aufgaben der gesetzgebenden Gewalt sind die >Gesetzgebung und die Kontrolle der >Bundesregierung, der >Exekutive. Die Gewaltenteilung ist im >Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien.

Lobby (engl.), Vorhalle im brit. Parlament, in der die Abg. mit Außenstehenden verhandeln können von daher übertragen L. ist und L. ismus für den Einfluss, den Interessenvertreter und -verbände auf Pol., Verw. und Gesetzgebung durch persönl. Einflussnahme auf Mandatsträger ausüben.

Lobbyliste, der >Bundestagspräsident führt seit 1972 eine öffentliche, auch im Internet zugängliche Liste, in der >Verbände eingetragen werden können, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der >Bundesregierung vertreten. Grundsätzlich werden nur Verbände in die Liste aufgenommen, die eine Aufnahme von sich aus beantragt haben. Nicht registriert werden unter anderem Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Dachorganisationen oder Organisationen, deren Interessen bereits überregional vertreten werden. Mit der Aufnahme in die Liste sind keine Rechte und Pflichten verbunden.

Mandat, das Mandat (lateinisch „mandare“: auftragen, übergeben, anvertrauen) ist das Amt und die Aufgabe der Parlamentarier. Die >Abgeordneten des Bundestages verfügen über ein freies Mandat. Das bedeutet, dass die Abgeordneten bei der Ausübung dieses Amtes nicht an Weisungen gebunden sind (Artikel 38 des >Grundgesetzes). Das Gegenteil des freien Mandats ist das imperative Mandat, das die Abgeordneten an den Willen der Wählerschaft oder an Weisungen der >Partei oder der >Fraktion bindet.

MdB, Mitglied des Bundestages; >Abgeordnete

Mehrheit: absolute Bei der absoluten Mehrheit muss das Abstimmungsergebnis um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller >Abgeordneten liegen. Im 18. Bundestag gibt es zurzeit 630 Abgeordnete, die absolute Mehrheit sind also 316 Stimmen. Die absolute Mehrheit ist erforderlich bei der Wahl des >Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter, des >Bundeskanzlers und des >Wehrbeauftragten, bei einer >Vertrauensfrage des Kanzlers und beim >konstruktiven Misstrauensvotum.

Mehrheit: einfache Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit aller gültigen Stimmen, das heißt, es werden mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben. Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt. Theoretisch könnte der Bundestag eine Entscheidung mit zwei Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme bei sonstigen Enthaltungen treffen.

Mehrheit/qualifizierte Mehrheit: Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundestages Die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages ist als qualifizierte Mehrheit beispielsweise für Gesetzesbeschlüsse

erforderlich, die das >Grundgesetz ändern. Im 18. Bundestag mit derzeit insgesamt 630 >Abgeordneten beträgt diese Zweidrittelmehrheit 420 Stimmen.

Mehrheit/qualifizierte Mehrheit: Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen
Die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) ist erforderlich, um Einsprüche des >Bundesrats, die dieser gegen Gesetzesbeschlüsse des Bundestages mit zwei Dritteln seiner Mitglieder eingelegt hat, zurückzuweisen. Dabei ist jedoch mindestens eine Mehrheit der Mitglieder des Bundestages notwendig. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können nach der >Geschäftsordnung des Bundestages beschließen, im Einzelfall von deren Vorschriften abzuweichen oder auf Beratungsfristen zu verzichten.

Monarchie (gr., Einherrschaft), Staatsform, bei der im Ggs. zur Republik an der Spitze ein einzelner (der Monarch) steht. In der absoluten M. herrscht der Monarch unumschränkt, in der konstitutionellen M. sind seine Rechte durch die Verfassung eingeschränkt (Gesetzgebung durch das Parlament). In der parlamentar. M. bedarf die Reg. auch einer Bestätigung durch das Parlament. Die Idee der M. beruht z. T. auf religiösem Gottesgnadentum z T. auf staatspolit. Grundlagen.

Nachtragshaushalt, ein beschlossener >Haushalt muss nachträglich verändert werden, wenn bewilligte Ausgaben nicht ausreichen oder nicht geplante Ausgaben nötig werden. Dieser Nachtragshaushalt wird vom Bundesfinanzminister aufgestellt, vom >Bundeskabinett als >Gesetzentwurf verabschiedet und nach Beratung im Haushaltsausschuss vom Bundestag beschlossen. Anschließend berät der >Bundesrat, dessen Zustimmung allerdings nicht erforderlich ist. Das Nachtragshaushaltsgesetz und der Nachtragshaushaltsplan müssen dem Bundestag bis zum Ende des Haushaltsjahrs vorliegen. Ein Nachtragshaushaltsgesetz ist nicht notwendig, wenn die

Mehrausgaben im Einzelfall höchstens fünf Millionen Euro betragen oder wenn Rechtsverpflichtungen erfüllt werden müssen. (>Haushaltsplan)

Normenkontrolle, gerichtl. Nachprüfung von Rechtsvorschriften, insbes. Feststellung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen durch die Verfassungsgerichte.

Obleute, Obleute sind >Abgeordnete, die in den >Ausschüssen Hauptansprechpartner ihrer Fraktionsführung sind. In jedem Ausschuss gibt es je >Fraktion einen Obmann oder eine Obfrau. Bei den Ausschussberatungen bestimmen sie den Kurs der Fraktion entscheidend mit und formulieren deren Interessen. Sie stimmen zudem die Tagesordnungen ab und planen die Beratungen. Für die Fraktionen sind die Obleute Mittler der Ausschussarbeit, weil sie einen guten Überblick über den Stand der Detailarbeit in ihrem Ausschuss haben.

Opposition, die Opposition (lateinisch „opponere“: sich entgegenstellen, dagesetzen) sind die >Fraktionen im Parlament, die sich als Minderheit gegen die >Bundesregierung und die Fraktionen der Regierungsmehrheit stellen. Die politische Opposition ist ein wesentliches Element moderner >Demokratien, da sie die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der >Exekutive wahrnimmt. In der 18. Wahlperiode bilden Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen die Opposition; eine Abgeordnete ist fraktionslos. CDU/CSU und SPD stellen die Regierungsmehrheit.

Ordnungsrecht, das Ordnungsrecht gibt dem amtierenden Sitzungspräsidenten eine Reihe von Möglichkeiten, Störungen in einer Plenarsitzung abzuwehren. Verletzt ein >Abgeordneter die parlamentarische Ordnung, kann ein >Ordnungsruf erteilt werden. Schweift ein Redner vom Thema ab, ist ein Sachruf möglich. Geschieht dies gegenüber einem Redner in einer >Debatte dreimal, kann ihm das Wort entzogen

werden. Bei grober Ordnungsverletzung kann ein Abgeordneter sogar für bis zu 30 Sitzungstage von den Verhandlungen ausgeschlossen werden. Die >Geschäftsordnung gibt dem Präsidenten auch das Recht, bei Störungen durch Besucher das Notwendige zu veranlassen.

Pairing, >Bundesregierung und >Opposition können ein Pairing (englisch „pair“: Paar) beschließen, wenn einzelne >Abgeordnete entschuldigt fehlen, beispielsweise aus Termingründen, Krankheitsgründen oder wegen Auslandsreisen. Entsprechend viele Abgeordnete der jeweiligen Gegenpartei verzichten dann, an der Internationaler Austausch: Mitglieder der Parlamentariergruppe ASEAN bei einem Treffen im Jakob-Kaiser-Haus des Bundestages. >Abstimmung teilzunehmen, damit das Stimmenverhältnis im Bundestag gleich bleibt. So sollen zufällige Mehrheiten vermieden werden.

Parlamentariergruppen, Parlamentariergruppen fördern durch Konferenzen, Informationsreisen, Fachveranstaltungen und persönliche Kontakte mit Abgeordneten anderer Länder die internationalen Beziehungen des Bundestages auf parlamentarischer Ebene. In vielen Partnerstaaten gibt es entsprechende Parlamentariergruppen für Deutschland, die das gleiche Ziel für ihr Parlament verfolgen. Die Parlamentariergruppen werden mit jeder >Wahlperiode durch das >Bundestagspräsidium neu konstituiert. Sie setzen sich aus >Abgeordneten aller >Fraktionen zusammen. Die Zahl und die Struktur der Gruppen legt der >Ältestenrat fest. Bei der Verteilung der Vorsitze wird das Stärkeverhältnis der Fraktionen berücksichtigt. (>Proporz)

Parlamentarische Geschäftsführer, jede >Fraktion hat Parlamentarische Geschäftsführer, die für sie die parlamentarischen und fraktionsinternen Alltagsgeschäfte führen. Sie arbeiten dabei in enger Abstimmung mit dem

Fraktionsvorsitzenden, bereiten die Plenarsitzungen vor, planen im Kontakt zu den anderen Fraktionen und im >Ältestenrat die >Tagesordnungen, halten die >Abgeordneten ihrer Fraktionen für wichtige >Abstimmungen zusammen und sorgen für deren Geschlossenheit. Innerhalb der Fraktion koordinieren sie die Gremien und wirken bei der Besetzung der Fraktions- und Parlamentsausschüsse mit. Eine wichtige Rolle spielen sie auch als Mittler ihrer Fraktion zur >Bundesregierung und zum >Bundesrat, zu ihrer >Partei und zu >Verbänden.

Parlamentarische Staatssekretäre, Parlamentarische Staatssekretäre unterstützen den jeweiligen >Bundesminister in seiner Amtsausübung und sind grundsätzlich zugleich Mitglieder des Bundestages. Die Parlamentarischen Staatssekretäre können ihre Bundesminister bei >Debatten und >Fragestunden im Bundestag, in Sitzungen der >Ausschüsse des Bundestages, aber auch im >Bundesrat und in Sitzungen der >Bundesregierung vertreten. Die Zahl der Parlamentarischen Staatssekretäre richtet sich nach der Größe des Ministeriums: Kleinere Ministerien haben meist zwei, größere Ministerien drei Parlamentarische Staatssekretäre.

Parlamentsvorbehalt, der Bundestag muss bestimmte Sachverhalte entscheiden oder an ihnen beteiligt werden. So bedarf ein bewaffneter Einsatz der >Bundeswehr im Ausland der Zustimmung des Bundestages. Bei Beratungen über Rechtssetzungsakte der >Europäischen Union in Brüssel muss die >Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt einlegen und das „Benehmen“ mit dem Bundestag herstellen, wenn eine zuvor vom Bundestag abgegebene Stellungnahme in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Eingriffe in Freiheit und Eigentum sind nur durch oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Nach der Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber in grundlegenden Bereichen, insbesondere bei Grundrechtsbezug, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. >Rechtsverordnungen der >Exekutive sind nur zulässig, wenn per Gesetz deren Inhalt, Zweck und Ausmaß festgelegt worden sind.

Partei, politische Parteien stellen in Deutschland das tragende Element der parlamentarischen Arbeit dar und sind maßgeblich an der politischen Willensbildung in der >Demokratie beteiligt. Sie sind Vereinigungen von Bürgern, die dauerhaft auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an Parlamentswahlen auf Landes- oder Bundesebene teilnehmen wollen. Die Gründung einer Partei ist in der Bundesrepublik frei; ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Durch das Parteienprivileg des Artikels 21 des >Grundgesetzes sind Parteien in ihrem Bestand und ihrer Tätigkeit geschützt und können nur durch das >Bundesverfassungsgericht verboten werden, sofern in einem Verfahren die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt wird und ein Verbot ausgesprochen wird. Die Entscheidung führt nicht nur zu einem Verbot der Partei und ihrer Nachfolgeorganisationen, sondern auch zu einem sofortigen Verlust des >Mandats, zum Einzug des Parteivermögens und zum Verbot ihrer Kennzeichen.

Parteienfinanzierung, die >Parteien finanzieren sich zum Teil aus staatlichen Mitteln. Die Zuschüsse hängen einerseits davon ab, wie viele Stimmen eine Partei bei der jeweils letzten Europa- und >Bundestagswahl und den jeweils letzten Landtagswahlen bekommen hat (0,70 Euro für jede gültige Stimme; für die ersten vier Millionen gültigen Stimmen davon abweichend 0,85 Euro). Andererseits werden die Mitglieds- und Abgeordnetenbeiträge und die Spenden zugrunde gelegt (0,38 Euro für jeden Beitrags- oder Spendeneuro von natürlichen Personen bis höchstens 3.300 Euro). Bei einer Partei dürfen die staatlichen Mittel nicht höher sein als die eigenen Einnahmen. Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel (absolute Obergrenze) wurde für 2012 auf 150,8 Millionen Euro festgelegt. Die absolute Obergrenze erhöhte sich ab 2013 jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben im Vorjahr erhöht hat.

Parteiengesetz, das Gesetz über die politischen >Parteien regelt das Parteienrecht: Dazu gehören die verfassungsrechtliche Stellung und die Aufgaben der Parteien sowie der Begriff der Partei. Darüber hinaus enthält das Parteiengesetz Vorschriften über die Namensgebung und die innere Ordnung der Parteien, über die Gleichbehandlung, die Grundsätze und den Umfang der staatlichen Finanzierung, die Rechenschaftslegung und den Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien.

Petition, das Petitionsrecht ist ein im >Grundgesetz verbrieftes Bürgerrecht: Jeder in Deutschland hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen eine Petition, eine Bitte oder Beschwerde beim Bundestag oder bei einem der Landesparlamente einzureichen (Artikel 17 des Grundgesetzes). Dabei unterscheidet man zwischen Einzelpetitionen (Anliegen eines einzelnen Bürgers), Sammelpetitionen (mehrere Petenten unterzeichnen eine Petition), Massenpetitionen (mehrere Petenten reichen Petitionen zum selben Thema ein) und öffentlichen Petitionen (Petition wird auch im Internet veröffentlicht und kann dort mitgezeichnet und diskutiert werden). Petitionen sind ein Instrument, mit dem die Bürger die Politik aktiv mitgestalten können; in einer Petition kann beispielsweise eine Gesetzesänderung angeregt werden. Der Petitionsausschuss des Bundestages berät über die Anliegen, die die Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder Bereiche und Einrichtungen der Bundesverwaltung betreffen. Dabei kann er zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag unter anderem vorschlagen, die Petition der >Bundesregierung zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder als Material zu überweisen.

Plenum, das Plenum (lateinisch „plenus“: voll) ist die Vollversammlung oder die Gesamtheit aller >Abgeordneten. Hier werden >Gesetze verabschiedet, >Anträge beschlossen und >Abstimmungen oder Wahlen durchgeführt. Die >Bundesregierung gibt ihre >Regierungserklärungen vor dem Plenum ab. Das Plenum verhandelt

öffentlich in Sitzungen. Nur auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf >Antrag der Bundesregierung kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit (>Mehrheit) die Öffentlichkeit ausschließen, was allerdings noch nie geschehen ist.

Proporz, Proporz ist eine Kurzbezeichnung für Proportionalität und steht für die Beteiligung politischer >Parteien an Gremien, Regierungen und Ämtern in einer bestimmten Stärke. In der Regel werden Koalitionsregierungen proportional zur Fraktionsstärke (oder dem Stimmenanteil) der Regierungsparteien besetzt. Im Bundestag werden die >Ausschüsse nach dem Proporzprinzip besetzt: Die >Fraktionen entsenden entsprechend ihrer Stärke im Bundestag eine Anzahl von Mitgliedern in die Ausschüsse. Auch die >Redezeit im >Plenum orientiert sich an der Fraktionsstärke. Ort der öffentlichen Debatte: Das Plenum verhandelt im Plenarsaal des Reichstagsgebäudes in Berlin.

Rahmengesetz, Ges. mit allg. Grundsätzen und Richtlinien die Einzelheiten werden in Ausführungsges. fixiert. In der BRD gilt das R. des Bundes für das öffentl. Dienstrecht der Länder und Gem., für Hochschulen, die Presse und andere Bereiche, die nicht in der alleinigen Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung liegen; die Durchführung und Ergänzung dieser R.e ist Ländersache.

Ratifizierung, für völkerrechtliche Verträge, die von der >Bundesregierung ausgehandelt wurden, ist die Zustimmung oder Mitwirkung des Bundestages und des >Bundesrats in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich, sofern sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Auch grundlegende Reformen der >Europäischen Union wie der Vertrag von Lissabon oder die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten müssen in jedem Mitgliedsland der Europäischen Union ratifiziert werden. Im Bundestag wird die Ratifizierung in zwei Lesungen vorgenommen. Nach Abschluss des

Gesetzgebungsverfahren in Bundestag und Bundesrat schließt der >Bundespräsident im Namen des Bundes die Verträge, indem er sie mit seiner Unterschrift bestätigt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Von der Ratifizierung unabhängig ist eine eventuell erforderliche innerstaatliche Umsetzung der Verträge.

Recht das, die Gesamtheit der Vorschriften u. Einrichtungen, welche die Beziehungen der Individuen in einem best. Bereich untereinander allg. verbindl. regeln u. beschreiben. Aus der Idee des R.s ergeben sich die sittl. äußeren Strukturen (Ggs: Moral, Gesinnung); 1. objektives R. umfasst sämtl. R.snormen [das positive (festgesetzte) R.] einer R.sgemeinschaft z.B. bei einem Verein. Es ist nach überkommener Einteilung in Sachgebiete gegliedert: das Öffentl. R. u. das Privat-R., wobei sich in den einzelnen konkreten Lebensgebieten Überschneidungen ergeben. Weitere Unterscheidungen in materielles R. (z. B. die bürgerl. R.e) u. formelles R. (z. B. die Prozessordnungen), 2. subjektives R. ergibt sich aus dem Anspruch eines einzelnen gegen eine andere Person (z. B. auf Darlehnsrückzahlung). Bes. das GG hat in den Grund-R.en (Art. 1-19 GG) u. hier speziell in den Menschen-R.en (Art. 1-5 GG) das subjektive R. zur Geltung gebracht. Das R. ist Gegenstand der R.swissenschaft, der R.sgeschichte u der R.sphilosophie.

Rechtsprechung, 1. Entscheidungen: Urteile, Bescheide, Verfügungen, Beschlüsse; 2. Gerichtsbarkeit; 3. im Ggs. zu einer abstrakten Rechtslehre praktiziertes Recht.

Rechtsstaat, in einem Rechtsstaat haben die Menschen >Grundrechte, die vom Staat zu achten und zu schützen sind. Dem staatlichen Handeln sind bestimmte Grenzen gesetzt. Verwaltung und Rechtsprechung haben sich an Recht und Gesetz zu halten; der Gesetzgeber ist an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. Rechtsstaatlichkeit bedeutet außerdem die Teilung der Gewalten (>Gewaltenteilung), die Garantie von

Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Gegensätze zum Rechtsstaat sind beispielsweise ein Polizeistaat oder eine Diktatur.

Rechtsverordnung, eine Rechtsverordnung wird nicht vom Bundestag als Gesetzgeber, sondern von der >Exekutive, also der >Bundesregierung, einem >Bundesminister oder einer Landesregierung, erlassen. Die Voraussetzung für eine Rechtsverordnung ist allerdings eine gesetzliche Ermächtigung. In dem Gesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt werden. Obwohl die Rechtsverordnung nicht in einem >Gesetzgebungsverfahren erlassen wird, ist sie dennoch verbindliches Recht. Während ein Gesetzgebungsverfahren meist relativ langwierig ist, können Verordnungen schneller erlassen und geändert werden. Daher ist es in vielen Bereichen üblich, dass der Bundestag Details (vor allem des Verwaltungsvollzugs) nicht selbst durch ein Gesetz regelt, sondern die Verwaltung ermächtigt, dies in Rechtsverordnungen zu tun.

Rederecht, nach dem >Grundgesetz haben neben den >Abgeordneten nur die Mitglieder der >Bundesregierung und des >Bundesrats sowie deren Beauftragte ein Rederecht im >Plenum und in den >Ausschüssen. Der >Wehrbeauftragte des Bundestages erhält das Wort, wenn dies von einer >Fraktion oder fünf Prozent der Abgeordneten verlangt wird. Darüber hinaus hat der Bundestag keine Rechtsgrundlage, Nichtparlamentariern ein Rederecht in Sitzungen des Plenums zu gewähren. (>Gastredner)

Regierung (lat.) die, die oberste Staatsführung, die die zentrale Exekutivgewalt inne hat und die Richtlinien der Pol. best. Die R. setzt sich im Verfassungsstaat aus dem Staatsoberhaupt und den einzelnen Ministerien zusammen. R.s-Bez., der höhere Staat VerwBez. zw. den Ländern und den Stadt- und Landkreisen.

Regierungsrat, höherer VerwBeamter.

Regierungserklärung, zu Beginn ihrer Amtszeit gibt die >Bundeskanzlerin vor dem Bundestag eine Regierungserklärung ab, in der dem Parlament die Politik der >Bundesregierung während der >Wahlperiode vorgestellt wird. Die Regierungserklärung hat zwar keine juristische, wohl aber eine bedeutende verfassungspolitische Verbindlichkeit für Parlament und Regierung. Der Regierungserklärung folgt eine mehrtägige >Debatte zu allen Aspekten der künftigen Regierungsarbeit. Während der Wahlperiode kann die Bundesregierung von sich aus Erklärungen durch die Bundeskanzlerin oder die >Bundesminister zu aktuellen politischen Themen vor dem Bundestag abgeben. Sie kann jedoch vom Bundestag dazu nicht verpflichtet werden. Auch hier folgt jeweils eine Debatte.

Register (lat., Verzeichnis) das, 1. amtl. Liste wichtiger rechtl. Verhältnisse; öffentl. Urkundsbücher wie Grundbuch, Handels-R., Schiffs-R.

Republik, die Republik (lateinisch „res publica“: Staat, wörtlich: die öffentliche Sache) ist eine Staatsform, die sich am Gemeinwohl und Gemeinwesen orientiert. Höchste Gewalt des Staates und oberste Quelle der Legitimität ist das Volk. Alle Entscheidungsgewalt geht vom Volk aus. Vom Volk gewählte Vertreter bilden die Regierung und machen die Gesetze, ein auf Zeit gewähltes Staatsoberhaupt steht an der Spitze des Staates. Die Republik bildet damit den Gegensatz zur Monarchie.

Ressort das, Zuständigkeitsbereich, Geschäftsbereich einer Behörde bes. eines Min.

Richter der, als Berufs-R. (Beamte) oder als ehrenamtl. Laien-R. verkörpert er die rechtssprechende Gewalt im gewaltleitenden Rechtsstaat. Art. 97 GG garantiert den Richtern sachliche Unabhängigkeit (Weisungsfreiheit, nur an das Gesetz gebunden) und persönl. Unabhängigkeit (Unabsetzbarkeit und Unverletzbarkeit, jedoch nur bei endgültig angestellten Berufs-r.n). Nach dem Jurastudium an einer Universität, einem Vorbereitungsdienst als Referendar und 2 juristischen Staatsprüfungen erlangt der R. die Befähigung zum R.amt.

Richterwahlausschuss, zusammen mit dem jeweils zuständigen >Bundesministerium entscheidet der Richterwahlausschuss über die Besetzung der Richterposten an den obersten Gerichtshöfen des Bundes. Er besetzt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Richterposten beim Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundessozialgericht und Bundesarbeitsgericht. Die 32 Mitglieder des Ausschusses werden je zur Hälfte von Bundestag und >Bundesrat berufen.

Rückwirkung, jurist. die Wirkung eines Ges. auf Rechtsverhältnisse, die vor dessen Verlautbarung zustande kamen.

Satzung die, in der Verw.sprache die Verfassung, ordnende Norm, bei Verein, AG, KGaA heißt die S. Gesellschaftsvertrag, bei einer Körperschaft des öffentl. Rechts Organisationsstatut.

Selbstverwaltung, die eigenverantwortl. Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben durch jurist. Personen des öffentl.Rechts (Gemeinden, Verbände, Körperschaften). Vorbilder sind die S. in England durch unbesoldete Ehrenbeamte (Self-government) sowie die selbstverantwortl. Beteiligung der Bürger im MA an der kulturellen, polit.

und wirtschaftl. Entwicklung ihrer Städte. Zu unterscheiden sind wirtschaftl. S., berufsständ. S., soziale S. und kulturelle S.

Sonderausschuss, der Bundestag kann zur Beratung bestimmter Angelegenheiten vorübergehend Sonderausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl er festlegt. In der 14. Wahlperiode wurde zum Beispiel der Sonderausschuss „Maßstäbengesetz/Finanzausgleichsgesetz“ einberufen, um eine Neuordnung des Länderfinanzausgleichs zu definieren.

Sozialarbeit, Sammelbegriff für die berufl. ausgeübte Hilfe, Pflege und Förderung sozialschwacher Personen und Gruppen, z.B. Kinder-, Jugend- und Altenpflege, Gefangenenfürsorge, Gesundheitsdienste, Gemeinwesenarbeit, durch Sozialarbeiter.

Sozialgericht, zuständig für öffentl.-rechtl. Streitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung und Arbeitslosenversicherung; besetzt mit Berufs- und Laienrichtern.

Sozialhilfe, umfasst Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in bes. Lebenslagen. Der Begriffswandel von der Fürsorge zur S. wurde 1961 durch das Bundessozialhilfeges. (BSHG) eingeleitet, das diesen Rechtsbereich neu gestaltete, verbesserte und diskriminierende Bez. wie Fürsorger (Sozialhelfer) und Fürsorgeerziehung ersetzt. Die soziale Fürsorge für Kriegsopfer wird im Bundes-Versorgungsges. geregelt.

Sozialstaat, das Sozialstaatsprinzip ist im >Grundgesetz als Staatsziel verankert: Nach Artikel 20 und 28 des Grundgesetzes ist der deutsche Staat ein demokratischer und sozialer Bundes- und >Rechtsstaat. Das bedeutet, dass sich der Gesetzgeber in der Bundesrepublik auch um soziale Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit der

Bürger kümmern muss. Wichtige Bereiche der sozialen Gesetzgebung in Deutschland sind neben der Arbeitsgesetzgebung und der Steuergesetzgebung die Sozialversicherung, also die gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Darüber hinaus finanziert der Staat soziale Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld oder Sozialhilfe.

Sozialversicherung, die für alle Arbeitnehmer und z.T. Selbständigen unter Berücksichtigung gewisser Einkommensgrenzen bestehende Pflichtversicherung zum Schutz vor Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und Alter. Die Mittel werden teils vom Arbeitnehmer, vom -geber und vom Staat aufgebracht. Die dt. Sozialgesetzgebung wurde von Bismarck eingeleitet: 1883 Kranken-, 1884 Unfall-, 1889 Invaliden- und Altersversicherung.

Staat, auf Dauer eingerichtetes polit. Gemeinwesen von Menschen auf einem räuml. begrenzten Gebiet (S.sgebiet), ausgestattet mit obersten Führungs- u. Leitungsinstitutionen (S.sgewalt). S.sangehörige sind diejenigen Personen, denen durch Geburt o. Einbürgerung Mitgl. rechte u. -pflichten zustehen. Die Gesamtheit der S.sangehörigen bildet das S.svolk. Dieses ist seit dem Auseinanderfallen der großen Vielvölkern des 19. Jh. u. mit Bildung der Nationals.en in den meisten Fällen mit einer Nation ident. S.sgebiet ist das Territorium, über das ein S. die Regierungsgewalt ausübt bzw. über das er völkerrechtl. die territoriale Souveränität besitzt. Zum S.sgebiet gehören der Luftraum, das Erdinnere unter dem S.sgebiet u. im Falle eines Küstenanteils eine Küstenzone. Das S.sgebiet wird gegen andere S.en durch S.sgrenzen gekennzeichnet. S.sorgane sind Personen, Körperschaften u. Behörden, die zur Ausübung von S.sgewalt berechtigt sind (Parlament, Reg., Gerichte u.a.). S.sgewalt ist die von staatl. Organen nach innen u. nach außen ausgeübte Herrschaftsgewalt bzw. Souveränität. Sie wird im Obrigkeits-S. von einem einzelnen o. einigen wenigen ausgeübt, in Demokratien von der Gesamtheit der S.sbürger, vertreten durch Parlament u. Reg. Die Trennung von Exekutive, Legislative u. Jurisdiktion in

Demokratien soll Machtzusammenballung in der Hand weniger verhindern (Gewaltenteilung). Die S.sform wird best. durch die Art u. Weise, wie die S.sgewalt gegenüber dem Volk organisiert ist. Das klass. gr. Schema unterschied zw. Monarchien (an der Spitze des S.s steht eine einzige Person) u. Rep. (alle S. sformen, die nicht unter den Begriff Monarchie fallen: Aristokratie, Diktatur, Demokratie). In jeder S.sform sind mehrere Regierungsformen mögl. So wird zur Monarchie auch das Zweikönigtum im alten Sparta gezählt, in einer Demokratie kann die Regierungsgewalt u.a. von einer o. von 2 Kammern ausgeübt werden. Der Rechts-S. entstand als Reaktion auf den Absolutismus, in dem die Herrschaft noch nicht von der Person des Herrschers getrennt war. Die wirtschaftl. u. sozialen Umwälzungen des 18. u. 19. Jh. führten zur Bildung einer aufgeklärten bürgerl. Gesellschaft, die den S. nicht mehr als vom Gottgnadentum eines Monarchen getragen begriff, sondern als eine von Menschen geschaffene Organisationsform der Gesellschaft mit einer Verfassung, in der die Funktionen der S.sorgane festgelegt u. die Rechte der Bürger garantiert waren. Mit dem Anwachsen der lohnabhängigen Massen im 19. Jh. als Folge der Industrialisierung entstanden soziale Probleme größten Ausmaßes, die der S. durch soziale Gesetzgebung lenkend eingreifen musste. Damit zeichnete sich die Entwicklung des Rechts-S.es zum sozialen Rechts-S. o. Sozial-S. ab, der sich um den Ausgleich der sozialen Gegensätze bemüht. Im GG der BRD ist das Sozialstaatsprinzip verfassungsmäßig verankert (Art. 20 Abs. 1 GG) u. stellt eine Aufforderung an alle an der Gestaltung des polit. u. sozialen Lebens Beteiligten dar, mit den rechtsstaatl. Prinzipien eine gerechte Sozialordnung herbeizuführen.

Staatsangehörigkeit, das völkerrechtl Unterscheidungsmerkmal zw. zu verschiedenen Staaten gehörigen Personen und Staatenlosen staatsrechtl. die Eingliederung in den Schutzverband Staat mit Rechten und Pflichten; erworben wird die S. durch Abstammung (maßgebl. die S. des Vaters), durch Geburt in einem best. Staat (unabhängig von der S. der Eltern), durch Eheschließung oder durch Einbürgerung.

Staatsaufsicht, Aufsicht des Staates über rechtsfähige Verw. Einrichtungen wie z. B. Körperschaften und Stiftungen des öffentl. Rechts.

Staatsgeheimnisse, Tatsachen und Erkenntnisse, deren Bekanntwerden bei anderen Regierungen und in der Öffentlichkeit dem Wohl oder der Sicherheit des eigenen Staates schaden würden; Hochverrat.

Staatsrecht, Teil des öffentl. Rechts; umfasst die allg. Staatslehre, das Verfassungs- und VerwRecht.

Staatssekretär, hoher Staatsbeamter in Dtl. nach 1919 die nach den Min. höchsten Beamten außerdem in der BRD seit 1967 parlamentar. S.; in USA und Großbritannien Amtsbez. für Min. (z.B. Secretary of State).

Steuergeheimnis, Geheimhaltungspflicht der Steuerbeamten oder Sachverständigen in einem Besteuerungsverfahren.

Steuern Mz, sind die von Staaten o. Ge meinden erhobenen Zwangsabgaben zur Finanzierung des öffentl. Haushaltes u. zur Verwirklichung wirtschafts- o. sozial pol. Ziele. Sie sollen nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit u. Billigkeit klar u. für den Steuerpflichtigen günstig in Art u. Zeitpunkt festgelegt sein sowie möglichst geringe Erhebungskosten verursachen. Die Steuerstatistik unterscheidet die ca. 50 verschiedenen Steuerarten nach Besitz-S. (Einkommen-, Lohn-, Körperschafts-, Vermögens- u. Gewerbe-S.), Verkehrs-S. (Umsatz-, Kfz-, Versicherungs-S.), Verbrauchs-S. (Salz-, Tabak-, Branntwein-, Mineralöl-S.) u. Zöllen. Eine andere

gebräuchl. Unterscheidung ist die Einteilung nach direkten S. u. indirekten S., d.h. S. auf Einkommen u. Vermögen u. S. auf Güter u. Dienstleistungen. Letztere können unter best. Voraussetzungen auf den Preis umgelegt werden. Übersteigt ein Steuersatz eine best. psycholog. Schwelle, verursacht er Steuervermeidung o. -hinterziehung (z. B. Kapital- o. Steuerflucht). Bei sog. Zweck-S, sind best. Folgewirkungen einer Steuer vom Gesetzgeber wirtschaftspol. o. Gesellschaftspol. beabsichtigt, wie z. B. beim Konjunkturzuschlag o. bei der Alkoholsteuer. Das in seinen Grundzügen auf das Jahr 1919 zurückgehende Abgabenrecht wurde in einigen Steuerreformen den veränderten Bedingungen angepasst.

Steuerrecht, die Vorschriften zur Regelung des Steuerwesens als Teil des öffentl. Rechts; Besteuerung: kann nur auf gesetzl. Grundlage erfolgen. Die Steuerhoheit liegt in der BRD beim Bund. Für die einzelnen Steuern gelten eigene Gesetze. Daneben gilt es Rahmenverordnungen, die für mehrere Steuern oder das gesamte Steuerwesen Gültigkeit haben, wie z. B. Abgabenordnung, Bewertungsges. Das Steuerstrafrecht regelt die Behandlung von Vergehen gegen das S. und kennt Geld-, Freiheits- und Nebenstrafen.

Subsidiarität, Subsidiarität (lateinisch „subsidium“: Hilfe, Beistand) bedeutet, dass Eigenverantwortung vor staatliches Handeln gestellt und die Eigenleistung und die Selbstbestimmung des Individuums (und der Familien) und der Gemeinschaften (beispielsweise der Kommunen) gefördert wird. Staatliche Eingriffe (etwa von Bund oder >Europäischer Union) und öffentliche Leistungen sollen nur unterstützend und nur dann erfolgen, wenn die jeweils tiefere hierarchische Ebene (Länder, Kommunen, Familien) die Leistung nicht erbringen kann. Das Subsidiaritätsprinzip ist eine wichtige Grundlage Flinke Finger, scharfes Gehör: Parlamentsstenografen schreiben alles auf, was im Plenarsaal gesagt wird. des europäischen Integrationsprozesses, um die Organe der Europäischen Union in der europäischen >Gesetzgebung zu beschränken. Durch den Vertrag von Lissabon sind die nationalen Parlamente befugt,

unmittelbar gegenüber der EUKommission Subsidiaritätsrügen zu erheben und sogar Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten.

Subvention, Subventionen (lateinisch „subvenire“: zu Hilfe kommen) sind Leistungen, die einem Unternehmensbereich im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsförderung gewährt werden. Im Gegensatz zu >Zuwendungen, die sich nur auf Geldleistungen beschränken, können Subventionen auch als Steuersubventionen gewährt werden. Subventionen sollen nach einem im Juli 1982 verabschiedeten Kodex in möglichst geringem Maße in das Markt- und Wettbewerbsgeschäft eingreifen. In der Regel sollen sie befristet, zeitlich abnehmend gestaltet und in geeigneten Fällen mit einer Rückzahlungsverpflichtung versehen sein.

Technikfolgenabschätzung, der Bundestag wird vom Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) in bedeutenden Fragen des technisch-wissenschaftlichen Wandels und seiner ökonomischen, ökologischen, sozialen und sicherheitsrelevanten Aspekte und Auswirkungen beraten. Das TAB ist eine selbstständige wissenschaftliche Einrichtung, die vom Forschungszentrum Karlsruhe betrieben wird. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung übernimmt die Steuerung und Planung des Untersuchungsprogramms.

Überhangmandat, Überhangmandate entstehen, wenn eine >Partei mehr Direktkandidaten in den Bundestag entsenden kann, als ihr gemäß der Anzahl der Zweitstimmen in einem Bundesland zustehen. Ab 2013 werden diese Überhangmandate durch zusätzliche Sitze ausgeglichen (>Ausgleichsmandate). Zu Beginn der 18. Wahlperiode gab es vier Überhangmandate für die CDU und 29 Ausgleichsmandate, davon 13 für die CDU/CSU, zehn für die SPD, vier für Die Linke und zwei für Bündnis 90/Die Grünen. (>Bundestagswahl, >Wahlrecht)

Union (lat., Verbindung, Vereinigung) die, 1. Staatslehre: Vereinigung mehrerer Staaten, bes. durch denselben Herrscher (Personal-U., Real-U.); in neuerer Zeit auch die auf Verträgen beruhenden Zusammenschlüsse von Staaten zur Verfolgung gemeinsamer Interessen; 2. Kirche: Vereinigung verschiedener konfessionell getrennter Kirchengemeinschaften im Protestantismus.

UNO, Abk. für United Nations Organization. (Vereinte Nationen).

Unterausschuss, jeder >Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Arbeit Unterausschüsse einsetzen. Diese werden entweder zur Beratung eines bestimmten >Gesetzesentwurfs oder eines besonderen Problems eingesetzt. Sie können auch für bestimmte Teilgebiete, beispielsweise für Angelegenheiten der >Europäischen Union, während der gesamten >Wahlperiode eingerichtet werden.

Unterrichtung, bei einer Unterrichtung durch die >Bundesregierung handelt es sich um einen schriftlichen Bericht, der entweder auf Verlangen des Bundestages oder auf Initiative der Bundesregierung dem Parlament vorgelegt wird.

Untersuchungsausschuss, auf Antrag von mindestens 120 >Abgeordneten (>Minderheitenrechte) muss der Bundestag einen Untersuchungsausschuss einsetzen, dessen Mitglieder zu einem Viertel von der Opposition gestellt werden können und der unabhängig von anderen Staatsorganen mögliche Missstände in Regierung und Verwaltung und mögliches Fehlverhalten von Politikern prüft. Dazu kann er Zeugen und Sachverständige vernehmen und sich Akten vorlegen lassen. Das Ergebnis fasst der Untersuchungsausschuss in einem Bericht an das >Plenum zusammen. In

Verteidigungsangelegenheiten kann sich der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss konstituieren.

Verbände, der >Bundestagspräsident führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der >Bundesregierung vertreten, eingetragen werden. Da die Existenz solcher Verbände dem freiheitlichen und pluralistischen Konzept des >Grundgesetzes entspricht, wird ihr Einfluss nicht nur staatlich geduldet, sondern sogar gesucht und rechtlich geordnet. So kann der Bundestag die Standpunkte der Betroffenen zur Kenntnis nehmen und bei seiner Entscheidung einbeziehen. (>Lobbyliste)

Verfassung, Rechtsgrundsätze über Organisation u. Funktionsweise der Staatsgewalt u. über die Rechte u. Pflichten der Staatsbürger. Die V. ist Symbol der staatl. Einheit, sie ordnet u. begrenzt die polit. Macht u. entzieht die polit. u. sozialen Prozesse in der Gesellschaft der Willkür der Herrschenden u. stabilisiert sie auf einem friedenwahrenden Kompromiss. Die wichtigsten Institutionen, über die der V. sstaat zu diesem Zweck verfügt, sind die Gewaltenteilung u. die Grundrechte. Die Formulierung der Rechtsgrundsätze einer V. ist i.d.R. Aufgabe einer bes. V.sgebung, im modernen V.sstaat sind sie in einem Dokument, der Visurkunde niedergelegt. Grundsätzl. zählen aber auch ungeschriebene Rechtsgrundsätze über Organisation u. Ausübung v. Staatsgewalt zur V. Eine V.sänderung ist nur unter erschwerten Bedingungen (im Vergleich zur einfachen Gesetzgebung) auf dem Wege der dafür verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren möglich. In der BRD sind dazu die Zweidrittelmehrheit in Bundestag u. Bundesrat erforderlich, in einigen Bundesländern ein Volksentscheid. In Österr. ist eine V.sänderung nur bei Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von mindestens der Hälfte der Nationalratsmitglieder möglich; zur Totaländerung der V. ist eine Volksabstimmung vorgeschrieben (Obligator. Referendum). In der Schweiz hat jeder V.sänderung eine Volksabstimmung voranzugehen. Setzt sich der Gesetzgeber über einen V.satz

hinweg, ohne gleichzeitig den V.stext zu ändern, liegt eine V.sdurchbrechung vor; sie ist in der BRD unzulässig. Jede V. unterliegt einem allmählichen V.swandel, wenn sich gesellschaftl. Prozesse u. Veränderungen gewohnheitsrechtl. verfestigen und die Praxis der V.sanwendung beeinflussen. Diese Entwicklungen spiegeln sich wider im Wandel der durch das V.sgericht. Dieses kann jeder, der seine verfassungsmäßigen Rechte durch Eingriffe der Staatsgewalt bedroht sieht, mit der V.sbeschwerde anrufen. Die V.sgerichtsbarkeit dient dem unmittelbaren Schutz der V. u. der v. ihr gewährten Rechte, sie ist nur auf der Grundlage einer schriftl. V. möglich. Das V.sgericht (in der BRD: das Bundesverfassungsgericht, in neun Ländern eigene V.sgerichte zum Schutz der Länder-V.en; in Österreich: der V.sgerichtshof, in der Schweiz: das Bundesgericht) hat sich in der Auslegung der V. stets auf die Anwendung bestehenden Rechts zu beschränken u. nicht neues V. srecht zu schaffen. Ein V.skonflikt entsteht, wenn zw. Staatsorganen unterschiedl. Auffassungen bestehen bezügl. ihrer verfassungsmäßigen Rechte (z. B. der V.sstreit in Preußen v. 1862-1866 zw. der Reg. unter Bismarck u. dem Parlament im Zusammenhang mit der Finanzierung der Heeresreform). Die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung obliegt dem V.sschutz; in der BRD wird diese Aufgabe vom Bundesamt für V.sschutz u. den Ämtern für V.sschutz in den Ländern wahrgenommen. Die Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung der BRD wird als V.sverrat bezeichnet.

Verhaltensregeln, die >Abgeordneten sind verpflichtet, die Ausübung ihres >Mandats in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit zu stellen. Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten sind in der >Geschäftsordnung des Bundestages aufgeführt. Dazu gehören auch die Verhaltensregeln für Abgeordnete. Sie verpflichten die Parlamentarier, dem >Bundestagspräsidenten ihre Berufe und Mitgliedschaften in Vorständen, Aufsichtsräten oder sonstigen Gremien, vergütete Beratungs- und >Nebentätigkeiten sowie Spenden anzuzeigen. Außerdem enthalten sie genaue Anzeigepflichten und Verbotstatbestände, zum Beispiel die Unzulässigkeit

bestimmter Spenden und Zuwendungen. Auch Verfahrensvorschriften gehören dazu, für den Fall, dass die darin festgelegten Regeln verletzt werden. Die Angaben werden regelmäßig veröffentlicht.

Vermittlungsausschuss, der Vermittlungsausschuss ist ein politisches Verhandlungsgremium, das zwischen Bundestag und >Bundesrat fungiert und nur tätig wird, wenn er vom Bundesrat, Bundestag oder der >Bundesregierung angerufen wird. Seine Aufgabe ist es, einen Konsens zwischen Bundestag und Bundesrat zu finden, wenn vom Bundestag beschlossene Gesetze im Bundesrat keine Mehrheit finden. Weichen Beschlüsse des Vermittlungsausschusses von denen des Bundestages ab, ist eine erneute Beschlussfassung im Bundestag erforderlich. Der Vermittlungsausschuss besteht aus jeweils 16 Mitgliedern des Bundesrats und des Bundestages.

Vertrauensfrage, mit der Vertrauensfrage kann sich der >Bundeskanzler vergewissern, ob seine Politik vom Bundestag unterstützt wird (Artikel 68 des >Grundgesetzes), er also noch die Zustimmung der >Mehrheit der Abgeordneten hat. Die Vertrauensfrage kann auch mit einer Sachfrage, insbesondere der Entscheidung über einen >Gesetzentwurf, verbunden werden. Findet der Antrag keine mehrheitliche Zustimmung der >Abgeordneten, kann der >Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers innerhalb von 21 Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung des Parlaments erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen. Bisher wurde die Vertrauensfrage fünf Mal gestellt, zuletzt 2005 von Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD).

Verwaltung die, Ordnung u. Gestaltung best. Lebensbereiche nach gegebenen Weisungen o. Richtlinien. Im öffentl. Recht ist V. eine best. Tätigkeit des Staates o.

eines anderen Trägers öffentl. Gewalt (öffentl. V.), die sowohl den Regeln des öffentl. (hoheitl. V.) o. des Privatrechts (fiskal. V.) folgen kann. Die Staats.-V. gliedert sich in die Bereiche: Auswärtige, Innere, Militär-, Finanz-, Justiz-, Wirtsch.-, Arbeits-, Verkehrs-, Kultus-V. u. a. Zu unterscheiden ist ferner zw. Eigen- u. Auftrags-V. Einzelmaßnahmen der V. sind V.sakte (Verfügungen, Anordnungen, Entscheidungen); ihre Rechtmäßigkeit kann durch Rechtsmittel bei der V.sgerichtsbarkeit angefochten werden. Die V. kann V.sgebühren für best. Amtshandlungen erheben. Angehörige des öffentl. Dienstes u. der Wirtsch. können an V.s- u. Wirtsch.akademien eine Fortbildung erhalten.

Verwaltungsvorschrift, Verwaltungsvorschriften dienen dazu, die Aufgaben der Verwaltung näher zu bestimmen und einheitlich zu gestalten. Von großer Bedeutung sind etwa die Steuerrichtlinien für Finanzbehörden oder die Vergaberichtlinien für >Subventionen. Verwaltungsvorschriften können Organisation, Zuständigkeiten und Verfahren der Behörden ordnen. Sie können aber auch die Anwendung von Gesetzen konkretisieren. Anders als für >Rechtsverordnungen ist für den Erlass von Verwaltungsvorschriften keine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Vorbehalt 1. geheimer V.; 2. Eigentums.- V.; 3. V.sgut, das Vermögen eines Ehegatten, das nicht in die ehel. Gütergemeinschaft eingebracht wird und über das von ihm allein verfügt wird; > Ehe.

Wahlausschuss, die Richter jedes Senats des >Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom >Bundesrat gewählt. Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden vom Wahlausschuss gewählt, der aus zwölf Abgeordneten besteht. Diese >Abgeordneten werden nach den Regeln der Verhältniswahl in den Ausschuss gewählt. Zur Wahl eines Richters ist die Zweidrittelmehrheit des Wahlausschusses erforderlich.

Wahlkampf, vier bis sechs Wochen vor der >Bundestagswahl beginnen die >Parteien mit dem Wahlkampf. Ziel des Wahlkampfs ist es, nicht nur die Stammwähler zu mobilisieren, sondern auch möglichst viele unentschlossene Wähler zu binden. Neben Wahlplakaten und Wahlkampfauftritten ihrer Kandidaten in den >Wahlkreisen nutzen die Parteien auch immer mehr das Internet, die Medien und das Fernsehen oder lassen ihren Wahlkampf von Werbeagenturen betreuen. Höhepunkt des Wahlkampfs in den Medien ist das TV-Duell zwischen dem amtierenden >Bundeskanzler und seinem Herausforderer. Die nominierten Bundestagskandidaten müssen von ihrem Arbeitgeber für bis zu zwei Monate vor der Wahl freigestellt werden (ohne Anspruch auf Bezüge).

Wahlkreis, nach dem Bundeswahlgesetz ist das Bundesgebiet in 299 Wahlkreise gegliedert. Damit alle Stimmen bei einer >Bundestagswahl gleich viel Gewicht haben, müssen die Wahlkreise eine annähernd gleich große Bevölkerungszahl haben. Zurzeit leben rund 250.000 Einwohner in einem Wahlkreis. Abweichungen von dieser Richtzahl dürfen nach dem Bundeswahlgesetz nicht mehr als 15 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise betragen. Liegt sie über 25 Prozent, müssen die Wahlkreise neu zugeschnitten werden. (>Wahlrecht).

Wahlkreisbewerber, Wahlkreisbewerber sind diejenigen, die sich direkt zur Wahl stellen und sich um das Direktmandat bewerben. Sie müssen nicht einer >Partei angehören; als Bewerber einer Partei kommen sie allerdings nur infrage, wenn sie etwa in einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sind. Unzulässig ist es, dass unterschiedliche, meist kleinere Parteien gemeinsame >Landeslisten aufstellen, um im sogenannten Huckepackverfahren die >Fünfprozenthürde zu unterlaufen. Darüber hinaus ist es ausdrücklich verboten, dass

im >Wahlkreis oder auf der Landesliste Kandidaten aufgestellt werden, die einer fremden Partei angehören. (>Wahlrecht)

Wahlkreiskommission, die vom >Bundespräsidenten benannte Wahlkreiskommission ist für die Einteilung der >Wahlkreise im Bundesgebiet zuständig. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamts, der zugleich >Bundeswahlleiter ist, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern. Die Wahlkreiskommission überwacht die inneren Wanderungsbewegungen in Deutschland, prüft regelmäßig die Wahlkreisgrenzen und macht dem Gesetzgeber Änderungsvorschläge für den Zuschnitt der Wahlkreise und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder. Die Entscheidung über mögliche Änderungen fällt der Bundestag.

Wahlperiode, die Wahlperiode, auch Legislaturperiode genannt, dauert in der Regel vier Jahre. Sie beginnt mit der >Konstituierung des neuen Bundestages, der spätestens am 30. Tag nach der >Bundestagswahl zusammenkommen muss. Mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages endet die Wahlperiode des vorangegangenen Bundestages. Neuwahlen finden frühestens 46, spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Eine Ausnahme gibt es, wenn der Bundestag aufgelöst wird. Dann muss innerhalb von 60 Tagen gewählt werden. Nach dem Bundeswahlgesetz bestimmt der >Bundespräsident den Tag der Bundestagswahl. Er folgt dabei der Empfehlung der >Bundesregierung. Der 18. Deutsche Bundestag wurde am 22. September 2013 gewählt und ist am 22. Oktober 2013 erstmalig zusammengetreten. Damit endete die 17. Wahlperiode.

Wahlprüfungsausschuss, jeder wahlberechtigte Bürger kann die Wahlvorbereitung, die Wahldurchführung und die Stimmenauszählung auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen lassen. Die Überprüfung der Gültigkeit der >Bundestagswahl ist nach Artikel 41 des

>Grundgesetzes Aufgabe des Bundestages. Seine Entscheidung bereitet der Wahlprüfungsausschuss vor, der jeweils für die Dauer einer >Wahlperiode eingesetzt ist.

Wahlrecht, der Bundestag wird in einer Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahlrecht gewählt (>Bundestagswahl). Nach dem Mehrheitswahlrecht ist gewählt, wer die meisten Erststimmen im >Wahlkreis erhält (Direktmandat). Nach dem Verhältniswahlrecht werden die Sitze nach dem Anteil der Zweitstimmen vergeben, die auf die >Landeslisten der kandidierenden >Parteien entfallen (Listenmandat). Die Hälfte der >Abgeordneten zieht aus der direkten Wahl in ihren Wahlkreisen in den Bundestag ein, die andere Hälfte nach dem Verhältniswahlrecht. Die Zweitstimmen sind maßgeblich für die Zusammensetzung des Bundestages. Berücksichtigt werden dabei nur Parteien, die mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten (>Fünfprozenthürde) oder in mindestens drei Wahlkreisen ein Direktmandat errungen haben. An der Aufstellung der >Wahlkreisbewerber und der Landeslisten können sich nur Mitglieder der Parteien beteiligen. Theoretisch ist auch eine Aufstellung eines parteiunabhängigen Kandidaten durch die Unterstützung von mindestens 200 Unterschriften im Wahlkreis möglich.

Wehrbeauftragter, der Wehrbeauftragte ist ein wichtiges Hilfsorgan des Parlaments bei der Kontrolle der Streitkräfte. Er prüft auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses Vorgänge in der >Bundeswehr und kann auch aus alleiniger Verantwortung heraus handeln. Der Wehrbeauftragte wird auch aktiv, wenn ihm durch Eingaben von Soldaten oder durch Mitteilung von Bundestagsabgeordneten mögliche Missstände innerhalb der Bundeswehr bekannt werden. Der Wehrbeauftragte, der weder >Abgeordneter noch Beamter ist, berichtet dem Bundestag einmal im Jahr über das Ergebnis der parlamentarischen Kontrolle zum Schutz der >Grundrechte der Soldaten. www.bundestag.de/parlament/wehrbeauftragter Anwalt der Soldaten: Der Wehrbeauftragte Hans-Peter Bartels

kümmert sich um Belange der Bundeswehr. Z ZFdG-Gremium Das ZFdG-Gremium (Zollfahndungsdienstgesetz-Gremium) des Bundestages kontrolliert das Zollkriminalamt, das das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis beschränken kann, wenn ein Verdacht auf Verstöße gegen das Außenwirtschaftsoder das Kriegswaffenkontrollgesetz vorliegt. Das Gremium besteht aus neun >Abgeordneten. Es wird regelmäßig vom Bundesfinanzministerium über Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch das Zollkriminalamt unterrichtet.

Zeugnisverweigerungsrecht, 1. das Recht eines Zeugen, im Prozess die Aussage zu verweigern. Ein Z. haben Verwandte des Prozessbeteiligten sowie durch Berufsgeheimnis gebundene Erwerbstätige; 2. das Auskunftsverweigerungsrecht der Presse über ihre Nachrichtenquellen nach den Landespressegesetzen.

ZFdG-Gremium, das ZFdG-Gremium (Zollfahndungsdienstgesetz-Gremium) des Bundestages kontrolliert das Zollkriminalamt, das das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis beschränken kann, wenn ein Verdacht auf Verstöße gegen das Außenwirtschaftsoder das Kriegswaffenkontrollgesetz vorliegt. Das Gremium besteht aus neun >Abgeordneten. Es wird regelmäßig vom Bundesfinanzministerium über Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch das Zollkriminalamt unterrichtet.

Zitierrecht, mit dem Zitierrecht kann der Bundestag durch einen Mehrheitsbeschluss die Anwesenheit eines Mitglieds der >Bundesregierung in einer Beratung des Bundestages verlangen.

Zustimmungsgesetz, Zustimmungsgesetze sind Gesetze, die die Rechte der Bundesländer in besonderer Weise berühren. Ein Nein des >Bundesrats zu einem

solchen Gesetz kann vom Bundestag nicht überstimmt werden. In solchen Fällen kann der >Vermittlungsausschuss angerufen werden, der nach einem Kompromiss sucht. Dieser muss dann erneut vom Bundestag verabschiedet werden und die Zustimmung des Bundesrats finden. Zustimmungsgesetze sind, wie im >Grundgesetz ausdrücklich aufgeführt, unter anderem solche, die das Grundgesetz ändern, das Finanzaufkommen der Länder betreffen und in ihre Verwaltungshoheit eingreifen. (>Gesetzgebung, >Einspruchsgesetz)

Zuwendungen, Zuwendungen sind Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, wenn der Bund ein Interesse daran hat, bestimmte Institutionen oder Projekte zu fördern, die ohne dieses Geld nicht umgesetzt werden könnten. Die Leistungen des Bundes sind freiwillig; sie müssen zweckgebunden und zukunftsbezogen sein. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden. Unterschieden wird zwischen Zuweisungen und Zuschüssen: Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen des Bundes an Länder und Gemeinden, Zuschüsse kann der Bund an natürliche Personen, öffentliche und private Unternehmen, soziale oder ähnliche Einrichtungen geben.

Використана література:

1. Gerhard Follmann. Das neue farbige Lexikon. – Niedernhausen / T S.: Basserman, S.800.
2. Gerhard Brunner, Dr. Frank Höfer. Staats- und nationalen Rechts- und Verwaltungssprache. Verwaltungsorganisation in Deutschland. Handbuch der Int Bayrische Verwaltungsschule Körperschaft des öffentlichen Rechts München, Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern, Bonn, S.270.
3. Parlamentsdeutsch. Lexicon der parlamentischen Begriffe [Electronic resource]. - Access mode:

https://www.mitmischen.de/verstehen/infomaterial1/allgemein/Downloads/Parlamentsdeutsch_18WP.pdf

Німецький тлумачний словник термінів для державної служби (Для студентів, слухачів магістратури та аспірантури). / Укладач: Петренко М.О. – Хмельницький університет управління та права, 2018. – 55 с.

Укладач: Петренко М.О., старший викладач кафедри мовознавства.

Підписано до друку _____ Формат 60X84 1/16. Папір друк №2. Друк офсетний. Умовн. друк. 2,8. Тираж
_____ прим. Зам. №_____

© Видруковано в Хмельницькому університеті управління та права.

29013, м. Хмельницький, вул. Театральна, 8
Редакційно-видавничий відділ університету